

**Protokoll**  
**über die, am Dienstag den 10.11.2020,**  
um 18 Uhr  
im Stadtsaal Pressbaum  
stattgefundene  
**ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES**  
**ÖFFENTLICHER TEIL**

**Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, StR Jutta Polzer, StR Markus Naber MA MSc, StR DI Friedrich Brandstetter, GR Susanne Stejskal, GR Nikolaus Niemeczek BSc, StR Thomas Tweraser , GR Ing. Jochen Pintar

**Fraktion GRÜNE:** GR Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc,

**Fraktion SPÖ:** StR Reinhard Scheibelreiter, GR Katharina Krenn, GR Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingeborg Holzer

**Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR Ing. Manfred Woletz, GR Günter Fahrner, GR Martin Eberl

**Fraktion FPÖ:**

**Entschuldigt:** Vizebgm. Irene Wallner-Hofhansl (ÖVP), GR Mag. Ulrich Grossinger (ÖVP), GR Hebenstreit Manfred (ÖVP), GR Felix Renner (GRÜNE), GR Dr. Christina Ecker (GRÜNE), StR Alfred Gruber (SPÖ), Vizebgm. Michael Sigmund (GRÜNE), GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.(FPÖ), GR Florian Kleinhagauer (ÖVP)

**Entschuldigt  
verspätet:**

**Frühzeitig verlassen:**

**Auskunftspersonen:** StADir<sup>in</sup>. Andrea Hajek

**Schriftführerin:** Evelyn Stattin

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Ende:** 19:37 Uhr

---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 eingebracht von StR Tweraser bzgl. Homeofficeplätze.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 eingebracht von GR Ingeborg Holzer bzgl. Grippeimpfung für Pressbaumer Bürger zwischen 60 und 65 Jahren.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: StR Tweraser**

**Mehrheitlich angenommen**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18 a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 eingebracht von GR Niemeczek BSc bzgl. der Stadtbibliothek Pressbaum.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18 b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bzgl. Schrägparkordnung in der Josef Kremslehner Gasse.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 18 c statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (30.09.2020)
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Entsendung eines Ortsvertreters im Sinne §9 Abs.1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Entsendung Abwasserverband Anzbach-Laabental (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Beschluss NTR-VA 2020 (StR Naber MA MSc)
6. Vertrag NÖ Straßenbauabteilung – WVA Straßenquerungen (Vizebgm. Sigmund)
7. Auftragsvergabe ABA Dr. Niedermayr-Gasse (Vizebgm. Sigmund)
8. Auftragsvergabe WVA Hauptstraße (Vizebgm. Sigmund)
9. Grundabtretung Rekawinkel Radweg (Vizebgm. Sigmund)
10. Annahme Fördervertrag für Radinfrastruktur und E-Ladestation (Vizebgm. Sigmund)
11. Zutritt mit Skarabäus APP zum WSZ Wienerwald (StR Kalchhauser)
12. Erweiterung des bestehenden Druckervertrages um zwei Geräte (StR Tweraser)
13. VS-Sommerbetreuung 2020 – Zusatzkosten (GR Niemeczek BSc)
14. VS-Schulmöbelankauf (GR Niemeczek BSc)
15. Kleinstkindbetreuung Uferzeile (GR Niemeczek BSc)
16. KIGA (GR Niemeczek BSc)
17. Bericht: Jahresbericht PKomm (GR Ing. Woletz)
18. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
19. Berichte

### **Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 30.09.2020 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

## zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe, die Gebarung der Gemeinde zu prüfen, obliegt es dem Prüfungsausschuss den Budgetvoranschlag bzw. den Nachtragsvoranschlag auf Basis der vorliegenden Fakten in Bezug auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beurteilen.

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag 2020 weist gegenüber dem VA2020 eine Verschlechterung des Nettoergebnisses um 2.235.700 € auf. Statt dem im Herbst 2019 nach den Vorgaben des Landes und unter der Annahme einer wirtschaftlich positiven Entwicklung erstellten VA 2020 wird nun statt dem veranschlagten Überschuss von 1.943.900 € im NVA 2020 ein Abgang von 291.800 € erwartet.

Diese Verschlechterung ergibt sich dadurch, dass der aus dem aoH stammende Überschuss im RA 2019 nicht im Ergebnishaushalt 2020 aufscheint, weil es im VA 2020 keine Vermögensdarstellung gibt. Erst mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz wird dieser Überschuss als Kassenbestand als Aktiva enthalten sein.

Trotz eines Corona bedingten Rückgangs der Ertragsanteile um 676.600 € (-10%) und der Kommunalsteuer um 30.000 € stiegen im NVA 2020 gegenüber dem VA2020 die Erträge in Summe um 359.200 €. Vor allem in der Budgetgruppe 8 (Dienstleistungen, +235.200 €), der Gruppe 2 (Unterricht, Erziehung, +276.800 €), der Gruppe 6 (Straßen, Wasserbau, + 149.000 €) und der Gruppe 1 (Sicherheit +84.300 €). Dem gegenüber erhöhte sich der Aufwand insbesondere in der Gruppe 9, Finanzwirtschaft um 2.594.900 € vor allem durch die als Haushaltsausgleich verbuchte Übernahme aus 2019 in der Höhe von 2.540.200 €. Dadurch stieg der Gesamtaufwand um 2.594.900 € und bewirkte den nun erwarteten Abgang von 291.800 €.

Die Ertragssteigerung in der Gruppe 1 resultiert aus einer Umsatzsteuerrückvergütung. Der Mehraufwand in der Gruppe 0 bei den Bezügen der Organe beruht auf einer Vergrößerung des Gemeindevorstands um einen ÖVP-Stadtrat. Statt 10 Mitglieder wie im VA2020 angenommen, hat der Vorstand nunmehr 11 Mitglieder und damit die Maximalzahl erreicht. Das Minimum läge bei 7 Vorstandsmitgliedern.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Kosten für den Gemeindevorstand und die Ausschussvorsitzenden, insbesondere durch Besetzung von Ausschussvorsitzenden durch Stadträte, hinsichtlich Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

Durch die negative Entwicklung des Nettoergebnisses im NVA 2020 verringert sich auch die freie Finanzspitze, also die Finanzierungsfähigkeit der Gemeinde von 2.377.400 € im VA 2020 auf 334.000 € im NVA 2020 und deren Quote sinkt von 12,38 % auf 1,71%. In gleicher Weise reduzierte sich die Quote der Eigenfinanzierung, die bereits im VA 2020 mit 97,31% unter 100 % lag, auf nunmehr 88,68 %. Das bedeutet, dass neue Investitionen nur durch Neuverschuldung finanziert werden können und sich die Notwendigkeit einer Konsolidierung des Gemeindehaushalts abzeichnet.

Aus diesem Grund hat die Stadtamtsdirektorin im Einvernehmen mit dem Finanzstadtrat und seiner Stellvertreterin nach Rücksprache mit dem Land für den Voranschlag 2021 verfügt, dass dabei das Hauptaugenmerk auf die laufenden Pflichtauszahlungen und auf absolut notwendige Investitionen gelegt wird und die Abteilungen um deren Erhebung und Bekanntgabe ersucht. Weiters sollen nach Vorgabe des Landes im ersten Halbjahr 2021 möglichst keine neuen Projekte begonnen werden.

Der Prüfungsausschuss schließt sich als Empfehlung diesen für den zu erstellenden VA 2021 vorgesehenen Maßnahmen an und empfiehlt im Zuge der völligen Umstellung auf die VRV 2015 nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz in geeigneter Weise die Prüfung der Möglichkeiten einer weitergehenden Konsolidierung des Gemeindehaushalts zu veranlassen.

**zu Top 3 – Entsendung eines Ortsvertreters im Sinne §9 Abs. 1 NÖ  
Grundverkehrsgesetz 2007**

**Folgende Personen werden für die Entsendung vorgeschlagen:**

Die Fraktion ÖVP schlägt Frau Verena Brabec- Wolf vor.

Die Fraktion SPÖ schlägt Herrn Manfred Rieger als Ortsvertreter vor.

**Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner stellt den**

**Antrag:**

Der GR möge Fr. Verena Brabec-Wolf, als OrtsvertreterIn im Sinne des §9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, entsenden.

**Dafür:** Mehrheit d. GR

**Stimmhaltung:** Fraktion SPÖ, Fraktion WIR!

**zu Top 4 – Entsendung für den Abwasserverband Anzbach-Laabental**

Folgende Personen werden für die Entsendung vorgeschlagen:

Als Vorstand aus der Fraktion ÖVP: Ing. Jochen Pintar

Als Mitglied aus der Fraktion SPÖ: Ing. Anton Strombach

Der Bürgermeister stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Entsendung von Ing. Jochen Pintar in den Vorstand und Ing. Anton Strombach als Mitglied in den Abwasserverband Anzbach-Laabental zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 5 – Beschluss NTR-VA 2020**

**Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M.Tschebul)**

Der NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom 16.10.2020 bis 30.10.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 15.10.2020 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTR-VA 2020 ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 20.10.2020 und in der Sitzung des Stadtrates am 21.10.2020 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 10.11.2020 beschlossen werden.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

NTR-Voranschlag 2020

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

## Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 10.11.2020 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2020 einzuheben:

### A) GEMEINDESTEUERN:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken                              | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer  | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage   |
| 4. Hundeabgabe   | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe  | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 6. Gebrauchsabgabe   | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe  | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe   | laut NÖ Tourismusgesetz 2010      |
| 9. Interessentenbeitrag  | laut NÖ Tourismusgesetz 2010      |

### B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren                              | laut Kanalabgabenordnung                                 |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung                                |
| 3. Friedhofsgebühren                          | laut Friedhofsgebührenordnung                            |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren                   | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

### C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

NTR-Voranschlag 2020

### D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen  
(~~nur wenn keine Marktslandsgebühren~~ laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 11.11.2020  
Abgenommen am: 27.11.2020

---

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages/NTR Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberleitner

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

NTR-Voranschlag 2020

## **Gemeinderatsbeschlüsse zum NTR-Voranschlag** Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Pressbaum vom 10.11.2020 für das Haushaltsjahr 2020

### **1. Mittelfristiger Finanzplan**

Der NTR-Voranschlag 2020 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

### **2. Dienstpostenplan**

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

### **3. Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalkosten**

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

### **4. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang**

Der Gemeinderat hat am 10.06.2020 Top 4) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 beschlossen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes (0 bis 9) besteht.

NTR-Voranschlag 2020

#### **Information zum 1. VA/NTR-Voranschlag, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015, erstellt wurde:**

Die Systemumstellung, welche bei diesem VA 2020/NTR-VA 2020 erstmals umgesetzt wurde, hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der einzelnen Konten mit VA 2019 und RA 2018 nicht mehr gegeben ist. Das neue System weist einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt aus. In diesem Zusammenhang mussten zahlreiche Konten neu definiert und angelegt werden.

Deswegen können die Spalten zu "VA 2019" und "RA 2018" nicht ausgefüllt werden.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

## 1. Nachtragsvoranschlag 2020

## Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	VA 2019	RA 2018
<b>OPERATIVE GEBARUNG</b>				
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.742.100,00		
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.188.800,00		
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	4.000,00		
31	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>19.934.900,00</b>		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.436.900,00		
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.814.100,00		
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.282.000,00		
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	119.700,00		
32	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>18.652.700,00</b>		
SA1	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)</b>	<b>1.282.200,00</b>		
<b>INVESTIVE GEBARUNG</b>				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00		
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00		
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.929.300,00		
33	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.935.300,00</b>		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.959.400,00		
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00		
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	43.000,00		
34	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>6.008.400,00</b>		
SA2	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)</b>	<b>-4.073.100,00</b>		
SA3	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>-2.790.900,00</b>		

## 1. Nachtragsvoranschlag 2020

## Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	VA 2019	RA 2018
<b>FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.683.600,00		
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00		
35	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.683.600,00</b>		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.242.400,00		
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00		
36	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.242.400,00</b>		
SA4	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)</b>	<b>441.200,00</b>		
SA5	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>-2.349.700,00</b>		

## 1. Nachtragsvoranschlag 2020

## Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	VA 2019	RA 2018
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.806.300,00		
212	Erträge aus Transfers	1.447.800,00		
213	Finanzerträge	4.000,00		
21	<b>Summe Erträge</b>	<b>20.257.900,00</b>		
221	Personalaufwand	3.476.300,00		
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	11.628.700,00		
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.325.000,00		
224	Finanzaufwand	119.700,00		
22	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>20.549.700,00</b>		
SA0	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-291.800,00</b>		
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00		
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00		
23	<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>		
SA00	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)</b>	<b>-291.800,00</b>		

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

Der NTR-Voranschlag 2020 weist folgende Gesamtbeträge aus:

### Finanzierungshaushalt:

Mittelaufbringung: € 23.553.800,00  
 Mittelverwendung: € 25.903.500,00  
 Differenz: € -2.349.700,00

### Ergebnishaushalt:

Mittelaufbringung: € 20.257.900,00  
 Mittelverwendung: € 20.549.700,00  
 Differenz Nettoergebnis: -291.800,00

Laut Auskunft des Amtes der Landesregierung (30.07.2020), wurden die Abgabenertragsanteile um 10% vermindert (siehe Vorbericht).

In der Auflage wurden die wichtigsten Einnahmenpositionen bei Wasser und Kanal entsprechend der 3. Quartalsvorschreibung 2020 auf Basis der geltenden Gebührenverordnungen geschätzt.

## **Änderungen mit Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015**

### Zur Dokumentation der Summe des Überschusses RA 2019:

Stadtgemeinde Pressbaum		Rechnungsabschluss 2019 Gesamtübersicht nach Gruppen AOH						
Gruppe	Einnahmen	Ant. Rest	Anordnungsoll	Gesamtsoll	Ist	Schl. Rest	VA-NVA	Soll - VA
0	Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	208.300,00	208.300,00	208.300,00	0,00	165.000,00	41.300,00
1	Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	1.899.800,00	1.899.800,00	1.899.800,00	0,00	2.907.200,00	-1.207.400,00
2	Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	493.441,73	493.441,73	493.441,73	0,00	204.000,00	289.441,73
6	Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	429.500,00	429.500,00	429.500,00	0,00	300.000,00	129.500,00
8	Gruppe 8 / Dienstleistungen	0,00	262.463,74	262.463,74	262.463,74	0,00	300.900,00	-8.436,26
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>3.121.505,47</b>	<b>3.121.505,47</b>	<b>3.121.505,47</b>	<b>0,00</b>	<b>3.877.100,00</b>	<b>-755.594,53</b>
961000	Abwicklung Ist-Überschüsse Vorjahr(e)	3.402.250,23	0,00	3.402.250,23	3.402.250,23	0,00	0,00	0,00
963000	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	2.697.568,15	2.697.568,15	2.697.568,15	0,00	2.697.500,00	68,15
	<b>Summe inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>3.402.250,23</b>	<b>5.819.073,62</b>	<b>9.221.323,85</b>	<b>9.221.323,85</b>	<b>0,00</b>	<b>6.574.600,00</b>	<b>-755.526,38</b>
965000	Abwicklung des Ist-Überschusses laufendes Jahr	0,00	2.540.267,74	2.540.267,74	0,00	2.540.267,74		
966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	0,00	190.579,56	190.579,56	190.579,56	0,00		
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
968000	Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr	0,00	190.579,56	190.579,56	0,00	190.579,56		
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.402.250,23</b>	<b>8.740.500,48</b>	<b>12.142.750,71</b>	<b>9.411.903,41</b>	<b>2.730.847,30</b>		

#### Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts

9.221.323,85	= Einnahmenabstättung		
8.871.636,67	- Ausgabenabstättung		
<hr/>			
2.349.688,18	= Kassen(feh)betrag		
0,00	+ Einnahmerrückstände		
<hr/>			
2.349.688,18	= Zwischensumme	5.819.073,62	= Einnahmenvorschreibung
0,00	- Ausgabenrückstände	3.489.395,44	- Ausgabenvorschreibung
<hr/>			
2.349.688,18	= Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =	2.349.688,18	

im Zuge der RA Beratungen NÖLR am 02.03.2020 (Informationsblatt) wurde auch die Beratung für einen zwingend zu erstellenden NTR-VA 2020 (Umstellung VRV 1997 auf VRV 2015) durchgeführt.

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

- Buchungen von ausgewiesenen IST-Überschüssen/Fehlbeträgen von Projekten des aoH lt. RA 2019 müssen im NTR-VA 2020 dargestellt und auch tatsächlich per 01.01.2020 eingebucht werden. Diese Buchungen wurden mit Zahlweg Verrechnung in gleicher Höhe Einnahmen wie Ausgaben durchgeführt und budgetiert – daher keine Auswirkung im NTR-VA.

### Überschuss:

6/.....+829960 – Übernahme 2019 IST-Ü aoH MIT entsprechendem Projekt und Projektcode 1 – Summe 2.540.267,74

1/981000-729960 - Übernahme 2019 IST-Ü aoH- oH Summe 2.540.267,74

### Fehlbetrag:

5/.....-729960 – Übernahme 2019 IST-Abgang aoH MIT entsprechendem Projekt und Projektcode 1 – Summe 190.579,56

2/981000+829960 - Übernahme 2019 IST-Abgang aoH – oH Summe 190.579,56

Der gesamte Überschuss des RA 2019 € 2.349.688,18 wird über die Kassenbestände in der EB (per 01.01.2020 aber Beschluss erst voraussichtlich 2021!) dargestellt. In den Kassenbeständen 2020 ist die Summe natürlich enthalten. Daher MUSS dieser Überschuss aus dem Jahr 2019 im NTR-VA 2020 als MINUS DIFFERENZ von gerundet **€-2.349.700,00** aufscheinen. Der Überschuss steckt im Vermögenshaushalt (keine Darstellung in VA/NTR-VA) und wird erst mit Beschluss und Erstellung **der EB per 01.01.2020** wieder ausgeglichen.

Der Investitions-NW stellt sich ausgeglichen dar, es wurden gemäß Beratung Korrekturen vorgenommen, denn es dürfen NUR Ausgaben für vermögenswirksame Investitionen in einem Projekt dargestellt werden!

Es wurden Förderungen für KIG COVID 19 in Höhe von € 611.500,00 (Auswirkung auf den Gemeindehaushalt) beantragt. Durch diese Förderungen konnten € 403.400,00 für den Ausgleich des operativen HH aus dem, per 31.12.2019 zu gebuchten Überschuss von € 655.930,60, trotz Investitionen, wieder rückgebucht werden.

Es wurde eine Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

StR Naber MA MSc stellt den

### Antrag:

Der Gemeinderat möge, den NTR-Voranschlag 2020 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2024, sowie den Dienstpostenplan 2020, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern beschließen.

### Entscheidung:

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: GR Dr. Großkopf, StR Scheibelreiter, GR Krenn, GR Ing. Strombach, GR Ing. Ded, GR Holzer,**

**Enthaltungen: StR Kalchhauser, StR Auer, GR Fahrner, GR Ing. Woletz, GR Eberl**

**Mehrheitlich angenommen**

Stellungnahme der SPÖ



**Stellungnahme zu TOP 5 der GRS vom 10.11.2020**

Die Fraktion der pro Pressbaum SPÖ wird gegen den NTR-VA 2020 stimmen, weil trotz des seit Mai 2020 vorhandenen Wissens um massive Verluste bei den Ertragsanteilen keine entsprechenden Einsparungsmaßnahmen gegenüber dem VA 2020 gesetzt wurden. Im Gegenteil: es wurden die Aufwendungen (ohne die notwendigen Vermögensrückbuchungen aus 2019 als Aufwand in der Finanzwirtschaft) um 357.800 € höher veranschlagt. Vor allem beim Sach- und Personalaufwand.

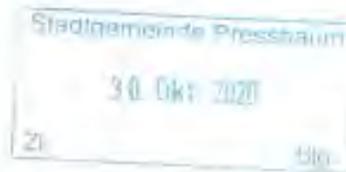
Für die Stellungnahme

GR Dr. Peter Grosskopf

**Baumeister Alfred Rauchberger**

**FRAGEN ZUM NACHTRAGSVORANSCHLAG 1**

**Nur! 2 gesplittete Fragen diesmal :**



**1.) Feuerwehrhaus :**



a.) Daten und Fakten:

P-Komm kauft 2015 von Asfinag  
Darlehen 1,100.000 kommt von der Hypo Niederösterreich  
Gemeinde haftet ab diesem Zeitpunkt  
Da das geplante Blaulichtcenter abgesagt ist  
Überlegt man den Neubau eines Feuerwehrhauses  
Die Gemeinde macht noch schnell vor den Wahlen den  
„symbolischen“ Spatenstich.  
Die Gemeinde übernimmt das Grundstück samt Kredit ( immer noch  
die Hypo NÖ drauf)  
Seither wird geplant und diskutiert, für eine Vorausplanung € 80.000,-  
ausgegeben etc.

b.) Fragen:

**Wie teuer war das Asfinag Grundstück ? ( Bitte genauen Kaufpreis angeben!!!)**

Das Darlehen wurde am 16. 6. 2019 mit Gemeinderatsbeschluss von der Gemeinde übernommen. Zu diesem Zeitpunkt war die Gemeinde noch nicht Eigentümer der Liegenschaft.

**Ist das Darlehen noch aktuell, wie ist es besichert, um wieviel hat es sich seit 2015 verringert, wie lange muss noch bezahlt werden, wie ist es verzinst gewesen [ wegen Risikoklasse IV] und wie ist es jetzt verzinst?**

Am 14.8.2019 hat das Grundstück laut Grundbuchauszug noch immer der P-Komm gehört. Plötzlich stehen jedoch eine Belastung von 1,700.000 der Raika Pressbaum darauf. Die Pfandbestellungsurkunde trägt das Datum: 1.9.2016 !!! **Hat jemand Anderer als die Gemeinde für die P-Komm die Haftung über 1,7 Millionen übernommen? Hat 2016 schon jemand bei der P-Komm gewusst, dass man 2019 1,7 Millionen € braucht? Wo sind die 1,7 Millionen€ von 2016 bis 2019 herumgegeistert und wo sind sie jetzt??**

Am 16.7.2019 erwarb die Gemeinde das Eigentumsrecht. Derzeit ist das Grundbuch sauber, bis auf einige nebulose Dienstbarkeiten, die zu löschen offenbar übersehen wurden.

Jetzt sind auch die 1,7 Mille der Raika Pressbaum einfach weg.

**Wohin ist dieses Darlehen der P-Komm verschwunden, wer zahlt es zurück und wie ist es besichert?**

c.) Weitere Fragen zum Bau selbst:

1.) Wer macht die Planung?

2.) Wer macht die(hoffentlich) EU- konforme Ausschreibung?

- 2 -

- 3.) Wer macht die Bauüberwachung und Abrechnungsprüfung?
- 4.) Warum werden vorgenannte Arbeiten nicht von der P-Komm kostenlos erledigt? Auch beim Bau des Bades wurden externe Firmen für diese Leistungen herangezogen. Das ist doch laut Homepage der Firma P-Komm das klassische Leistungsbild dieses „Vereins“.
- 4.) Welche Vorgaben und wieviel Geld kommt vom Land?
- 5.) Wohin sind die Einnahmen aus der Flüchtlingsbetreuung und aus den Parkgebühren der VOR gegangen?  
Ich erwarte mir, dass diese Einnahmen sofort auf das Gemeindekonto fließen. Die Einnahmen ab 16.7.2019 sind von den Schulmieten in Abzug zu bringen. ( Wieso ist bisher weder der Finanzreferent, noch zumindest jemand im Finanzausschuss auf diese Idee gekommen.)
- 6.) Warum wurde das oft zitierte „Blaulichtcenter“ in ein nunmehriges „Helpcenter“ umgetauft? (Hilfszentrum wäre wenigstens ein deutscher Ausdruck)
- 7.) Stimmt das Gerücht, dass hier der Herr Figl die Hände im Spiel gehabt hat, um in seiner Wohnhausanlage die Miete der Polizeistation lukrieren zu können? Womöglich auch noch saftige Baukostenzuschüsse.  
(Natürlich auch um unser Steuergeld)

## 2.) Zu meinem Lieblingsthema P-Komm:

Einem Artikel in den Pressbaumer Mitteilungen entnehme ich eine kabarettreife Darstellung der Geschäftsführerbestellungen. Dazu ist zu sagen, dass man auch Bmst. Szerenzich loswerden wollte. Die Geschäftsführer sind an der Misere nicht schuld. Aber eine Quasi Bau G.m.b.H in einem heiß umkämpften Geschäftsfeld zu führen sind in Zeiten wie Diesen wenige Leute imstande.

Schuld an dem Drama ist in erster Linie der Gründer Exvize Schandl als Ex-Aufsichtsratsvorsitzender. Er, als Unternehmer hätte erkennen und zugeben müssen, dass diese Gründung ein Fehlgriff war.

Als man das erkannte, war man zu feig den Fehler zuzugeben. Man hat ohne Genehmigung des Gemeinderates sehr hohe Schulmieten bezahlt. Auch andere verdeckte und auch offene Gelder sind von der linken in die rechte löcherige unkontrollierte Hosentasche geflossen. Ohne diese, unsere Steuergelder wäre die P-Komm nach 1 Jahr Geschichte gewesen. So haben wir einen 2- köpfigen Vorstand, einen 8- köpfigen Aufsichtsrat und einen ? köpfigen P-Kom Ausschuss. Zahlt die P-Komm Kommunalsteuer? Was ist aus den Gesellschafterzuschüssen geworden, wenn noch immer € 40.000 als Grundkapital zu Buche stehen. Seit 10 Jahren gibt es keine Gewinnentnahme, positive Bilanzen sind nur über Mieten von Gebäuden, die wir vorher besaßen möglich.

Durch die Verlagerung des Wassermeisters ( dessen Gehalt wir weiterbezahlen)

- 3 -

war es möglich, wieder einmal der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen, damit man weiterwursteln kann. Wenn niemand davon profitiert ist es vielen Leuten unverständlich, dass wir mit Steuergeld diesen Verein am Leben erhalten. Sollte doch jemand profitieren ( Außer die Vorstände, die Aufsichtsräte und Ausschussmitglieder) ist es Veruntreuung!.

Solange man sich jedoch mit Händen und Füßen wehrt, dass man die Gebarung ( Nicht die Bilanz) der P-Komm veröffentlicht darf man doch vermuten, dass hinter den Kulissen Geld verschoben wird.

Gerne übermittle ich auch Jedem, dem es interessiert meine Fragen an den, seit 5 Jahren tätigen Wirtschaftsprüfer und dessen Antwort .

Frage: a.) Stimmt es, dass wir den Kaufpreis der Volksschule inzwischen 3 Mal in Form von Mieten zurückgezahlt haben?

Frage: b.) Warum gibt es noch immer keinen Bericht des Wirtschaftsprüfers?

Pressbaum, am 30.10.2019

Baumeister  
Alfred Rauchberger

Präsentationsunterlagen von Hrn. StR Naber MA MSc liegen dem Protokoll bei.

## **zu Top 6 – Sondernutzungsvertrag Landes- und Bundesstraßen / WVA Straßenquerungen**

SACHVERHALT (Vizebgm. Sigmund / W. Dibl)

Für die geplanten Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung im Bereich der Hauptstraße ist ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen. Die Arbeiten beinhalten 3 Querungen für die Hauptleitung in den Bereichen km 8,840, 9,620 und 14,335.

Der diesbezügliche Vertrag liegt zur Gegenzeichnung vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Straßenverwaltung zur Verlegung der öffentlichen Wasserleitung zustimmen.

### **Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Straße  
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln  
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-42/221-2020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Stadtgemeinde Pressbaum  
30. Sep. 2020  
Zl. Blg.



## VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,  
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Stadtgemeinde Pressbaum**,  
in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58,  
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **11.09.2020** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge den **Ausbau der Wasserversorgung** in der **Stadtgemeinde Pressbaum, KG. Pressbaum und Rekawinkel** im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Neulengbach**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+) )

**B-44, Querung im offenen Verfahren bei km 8,840, km 9,620 und km 14,335**

**Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.**

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## **A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **1. Beginn und Dauer des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **2. Einräumung der Sondernutzung**

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

### **3. Kostentragung und Kostenersatz**

Kontaminationen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich errichtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

---

#### **4. Abänderungspflicht**

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

#### **5. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

#### **6. Ausführungsfrist**

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

#### **7. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

---

### **8. Haftung**

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

### **9. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc. ), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

### **10. Straßenauflassung**

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

### **11. Rechtsnachfolge**

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

### **12. Auflösung des Vertrages**

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

## **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

### **1. Anlagezustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.). Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen. Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in

zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

## **2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund**

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

## **3. Sicherung von Einbauten**

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

## **4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

- 7 -

#### **5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße**

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

#### **6. Bauausführende Firmen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### **7. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

#### **8. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

### **C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-42/221-2020** enthalten.

---

#### D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

..... am .....  
Für den Vertragspartner

Tulln, am .....  
Für das Land Niederösterreich  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)

3 Beilagen

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND  
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN  
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

**Beilage zu STBA<sub>2</sub>-SN-42/221-2020**

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querungen im offenen Verfahren

der <b>B44</b>	bei km <b>8,840</b>
der <b>B44</b>	bei km <b>9,620</b>
der <b>B44</b>	bei km <b>14,335</b>

sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **1,20** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
  - mittels Bohrverfahren
- zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

-2-

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken. Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.  
Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

**Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme** der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

### 3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 120 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

### 4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

#### 4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, SVM- Material

vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschichte	30 cm dick
Obere Tragschichte	20 cm dick
Bit. Tragschichte (AC32 trag 70/100 T1, G4)	18 cm dick
Bit. Decke (AC11 deck 70/100 A1, G1)	3 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt Künettenblatt.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

#### 5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

#### 6. Sonstiges

---

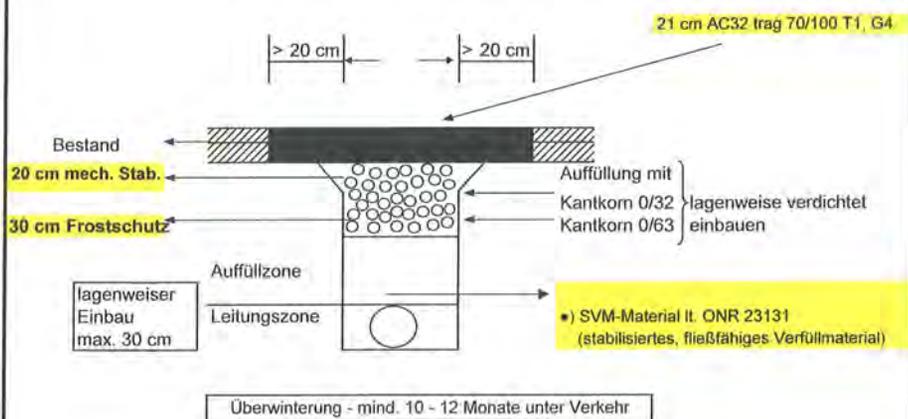
## INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

### Instandsetzungsart B

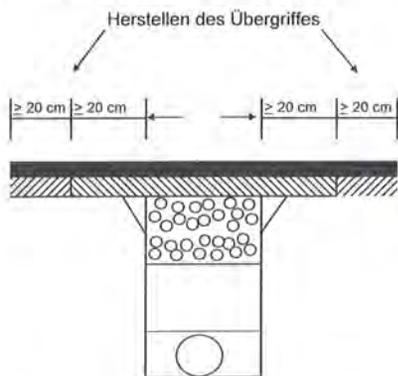
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA2-SN-42/221-2020

#### 1) Vorläufige Instandsetzung



#### 2) Endgültige Instandsetzung



1. Fräsen 3 cm
2. HD-Reinigen
3. Fugenband/Voranstrich und Vorspritzen
4. Einbau von 3 cm AC11 deck 70/100 A1, G1

#### Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

REGELBLATT

über den Schutz von Bäumen bei der Verlegung von Einbauten

Beilage zu STBA2-SN-42/221-2020

Bäume sind von hohem Wert für das Orts- und Landschaftsbild, stellen wichtige Lebensräume für Tiere dar und beeinflussen das Kleinklima positiv. Diese Eigenschaften sind durch Neupflanzungen auf längere Zeit nicht ersetzbar, daher sind Bäume prinzipiell vor Beeinträchtigungen zu schützen.

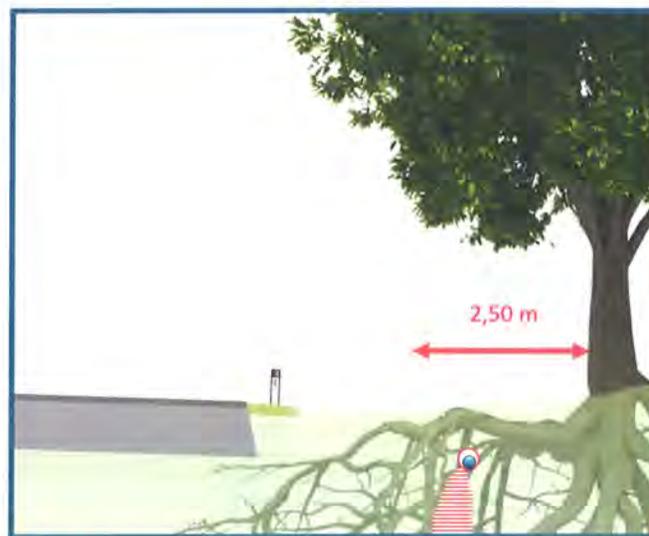
Beim Aushub von Gräben oder Baugruben im Wurzelbereich kommt es immer zu Beschädigungen von Wurzeln, wodurch das Eindringen von holzerstörenden Pilzen begünstigt wird.

Fäulnis im Wurzelbereich führt mittelfristig zum Verlust der Standsicherheit von Bäumen und erhöht die potentielle Gefahr des Umbrechens. Da der Straßenerhalter im Sinne der Wegehalterhaftung § 1319a ABGB die Verkehrssicherheit aufrechterhalten muss, sind Einbauten neben Bäumen im unmittelbaren Bereich von Verkehrswegen nur im Bohrverfahren oder unter Einhaltung bestimmter Mindestabstände vorzunehmen (siehe Abb. 1 – 3).

*Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1121 und der ÖNORM B 2533.*

Abb. 1:

Können zum Baumstamm keine 2,50 m Abstand eingehalten werden, ist nur eine grabenlose Bauweise zulässig.



Legende:

-  Leitung/en in Überschubrohr (grabenlose Bauweise)
-  Verlust der Wurzelmasse

Abb. 2:

Können zum Baumstamm mindestens 2,50 m Abstand eingehalten werden und liegt die Grabung außerhalb der Kronentraufe, ist eine offene Bauweise zulässig, sofern Wurzeln händisch gekappt werden, um zumindest Risse bzw. Quetschungen zu vermeiden.

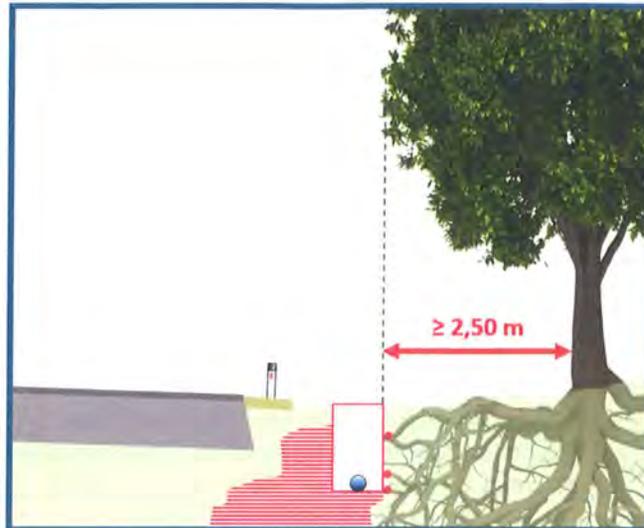
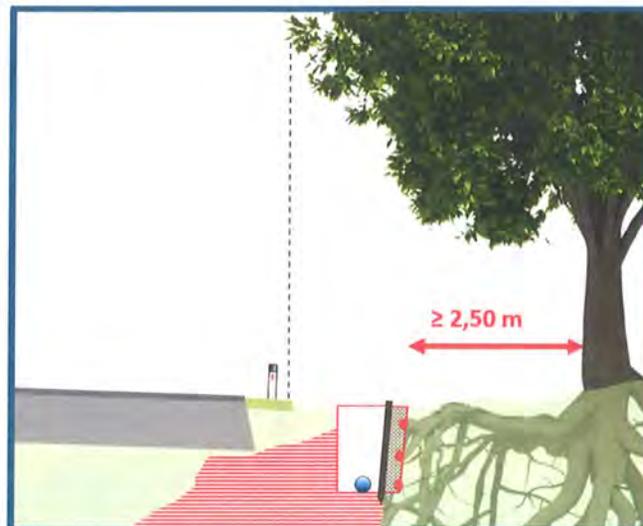


Abb. 3:

Können zum Baumstamm mindestens 2,50 m Abstand eingehalten werden und liegt die Grabung innerhalb der Kronentraufe, ist eine offene Bauweise zulässig, sofern spätestens unmittelbar vor Baubeginn ein Wurzelvorhang (luftdurchlässige Schalung, mit durchwurzelbarem Substrat verfüllt) hergestellt wird.



Legende:

-  Künette
-  Verlust der Wurzelmasse außerhalb der Künette
-  durchwurzelbares Substrat hinter Schalung
-  Kronentraufe, äußerster Rand der Baumkrone
-  Kappungsstelle, händisch nachgeschnitten

Regelblatt Schutz von Bäumen V 1.0

**wird abgesetzt**

## **zu Top 8 – Auftragsvergaben zu Wasserversorgungsanlage**

SACHVERHALT (Vizebgm. M. Sigmund / W. Dibl)

### **a) Hauptstraße**

Im Zuge der Neuherstellung des Hausanschlusses für ONR 121 A ist es auch beabsichtigt Teile der Hauptleitung zu erneuern. Die Erneuerung beinhaltet zusätzlich 2 Straßenquerungen, den Anschluss der AURA und jenen für Haitzawinkel.

Diesbezügliche Leistungen sind im Leistungsbild des Kontrahentenvertrages beinhaltet.

Die Bedeckung ist unter 5/850190-004000 Sanierungsprojekt 2014-2017 WVA gegeben (BEDW 38/2020).

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

#### **Antrag:**

Der GR möge die Beauftragung an die Firma BRAUNIAS über die Erneuerung der Hauptleitung nächst dem Abgabeschacht „Altenheim“ samt neuen Hausanschlüssen für ONR 119 und 121 A sowie für den Ortsbereich Haitzawinkel in der Höhe von max. EUR 82.000 inkl.Ust. beschließen.

#### **Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

### **b) div. Salbachventile**

Im Zuge des jährlichen Zählertausches wurde defekte Absperrventile gemeldet. Deren Funktion ist für eine etwaige Absperrung der Liegenschaft unbedingt notwendig. Folgende Absperrungen wären zu erneuern.

- Dr Rosenfeld-Gasse 10
- Friedrich Kulf-Gasse 4
- Klaghoferstraße 9
- Forsthausstraße 61

Diesbezügliche Leistungen sind im Leistungsbild des Kontrahentenvertrages beinhaltet. Diesbezügliche Kostenschätzungen liegen vor.

Die Bedeckung ist unter 5/850190-004000 Sanierungsprojekt 2014-2017 WVA gegeben.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

#### **Antrag:**

Der GR möge die Beauftragung an die Firma BRAUNIAS über die Erneuerung von 4 Salbachventilen (Absperrungen für die Liegenschaft) in der Höhe von max. EUR 12.500 inkl.Ust. beschließen.

#### **Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 9 – Grundabtretung Rekawinkel Radweg  
wird von der Sitzung abgesetzt**

**zu Top 10 – Fördervertrag für Radinfrastruktur und E-Ladestation**

**Sachverhalt (vorbereitet von GR Reinthaler/E.Stattin)**

Das durch Stadtgemeinde Pressbaum beantragte Projekt „Übergreifendes Mobilitätsprojekt – Radinfrastruktur – E-Ladestation“ wurde dem Klima- und Energiefonds vorgelegt und positiv beurteilt. Zur Annahme des Fördervertrages ist eine entsprechende Annahmeerklärung durch den GR erforderlich.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

Stadtgemeinde Pressbaum  
Frau Regina Schäfer  
Hauptstraße 58  
3021 Preßbaum

LE 14-20

## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen aufgrund der Förderungsrichtlinie 2013 für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 31951, Hauptstraße 58, 3021 Preßbaum.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B964314**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Übergreifendes Mobilitätsprojekt - Radinfrastruktur und E-Ladestation
Standort:	Pressbaum
Einreichdatum:	21.06.2019
Fertigstellungsdatum:	30.12.2020

die auf Vorschlag des Beirats in Angelegenheiten des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes vom 08.07.2020 vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 03.08.2020 gewährt wurde.

- 1.2. Die mit 01.01.2013 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ka\\_mobil\\_klien\\_agb\\_standard.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ka_mobil_klien_agb_standard.pdf)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsvertrag
  - Allgemeine Vertragsbedingungen
  - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
  - Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Kosten für die Anlage:	204.844,00 Euro
förderungsfähige Kosten für die Planung:	20.289,00 Euro
Summe der förderungsfähigen Investitionskosten:	225.133,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	225.133,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	45,00 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	101.310,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Bei der Berechnung der Förderungshöhe wurden folgende Zuschläge unter der Annahme inkludiert, dass die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Informationsblättern erfüllt werden:

Verkehr-Kombinationszuschlag 5 %

Die Zuschläge werden als prozentueller Zuschlag auf die förderungsfähigen Investitionskosten berechnet und nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet. Das kann Auswirkungen auf den Betrag der Gesamtförderung, die Förderungsbasis und/oder den Förderungssatz haben.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 21.06.2019 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.
- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.12.2020 durchzuführen.  
  
Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.
- 2.3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.
- 2.4. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.  
  
Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.
- 2.5. Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

- 2.6. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/web/links?cluster=kueakamobil&pid=c3661e702d07b81545268192a78a6ab0e60a48a818f2b3f5990453ce6c06f3ef>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ka\\_mobil\\_ea\\_elerzahlungsantrag\\_investkosten.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ka_mobil_ea_elerzahlungsantrag_investkosten.xls)),

- 3.1.2. Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.1.4. Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idgF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Direktvergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx)) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Vergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx)) zu verwenden.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Nachweis der erfolgten Inaugenscheinnahme der geförderten Anlage gemäß VO (EG) 1305/2013.
- 3.4. Mit der Endabrechnung ist ein ausführlicher Projektabschlussbericht (Download der Formularvorlage unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/projektabschlussbericht\\_klien.doc](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/projektabschlussbericht_klien.doc)) mit einer detaillierten Beschreibung und Evaluierung des umgesetzten Vorhabens vorzulegen. Für die Aufstellung der errichteten Radwege ist das Datenblatt zur Endabrechnung von Radwegen zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/datenblatt\\_radwege.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/datenblatt_radwege.xls)).
- 3.5. Bei Teil- und Endabrechnung ist die Kostenbeteiligung Dritter (weitere Förderungen, Einnahmen etc.) zur Finanzierung des Vorhabens verpflichtend darzustellen. Die Förderungsstelle behält sich vor, auf dieser Grundlage die Förderungshöhe neu zu berechnen.  
Gebietskörperschaften müssen mindestens 25 % der umweltrelevanten Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst tragen.
- 3.6. Vorlage eines Fotos der Erläuterungstafel bei einer Gesamtförderung von mehr als 50.000 Euro bzw. des Hinweisschildes bei einer Gesamtförderung von mehr als 500.000 Euro mit Hinweis auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union als Nachweis der Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Homepage der KPC unter [www.umweltfoerderung.at/eler/](http://www.umweltfoerderung.at/eler/) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Erläuterungstafel bzw. des Hinweisschildes vorzulegen. Darüber hinaus ist am geförderten Fahrzeug bzw. an der geförderten Maßnahme der, mit dem Förderungsvertrag übermittelte Aufkleber von klimaaktiv mobil anzubringen. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto des gut sichtbar angebrachten Aufklebers vorzulegen.
- 3.7. Der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern zum Antrieb von Fahrzeugen (Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, Biogas, Biodiesel) ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Förderung. Im Zuge der Endabrechnung ist der Bezug von Ökostrom oder von mindestens 50 % Biotreibstoffen durch entsprechende Lieferverträge oder Rechnungsbelege nachzuweisen. Alternativ kann die Erzeugung von Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom in betriebseigenen Erzeugungsanlagen in geeigneter Form (z.B. Rechnung der Anlage) nachgewiesen werden.
- 3.8. Bei Errichtung von E-Ladestationen: Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abnahmeprotokolls für geförderte E-Ladestationen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_abnahmeprotokoll\\_eladestation.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_abnahmeprotokoll_eladestation.pdf)).
- 3.9. Vorlage eines Fotos der Erläuterungstafel bei einer Gesamtförderung von mehr als 50.000 Euro bzw. des Hinweisschildes bei einer Gesamtförderung von mehr als 500.000 Euro mit Hinweis auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union als Nachweis der Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Homepage der KPC unter [www.umweltfoerderung.at/eler/](http://www.umweltfoerderung.at/eler/) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Erläuterungstafel bzw. des Hinweisschildes vorzulegen. Darüber hinaus ist am geförderten Fahrzeug bzw. an der geförderten Maßnahme der, mit dem Förderungsvertrag übermittelte Aufkleber von klimaaktiv mobil anzubringen. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto des gut sichtbar angebrachten Aufklebers vorzulegen.

#### 4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

- 4.1. Der im Förderungsantrag dargestellte Umwelteffekt des geförderten Vorhabens ist einzuhalten.
- 4.2. Für Förderungen von E-Ladestationen gilt:  
Für die Dauer von vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind Aufzeichnungen (Menge, Nachfrageanzahl) über die bezogene und abgegebene Strommenge zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_eladestationen.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_eladestationen.xls)). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges bzw. von der Förderung umfassten Anlage innerhalb von vier Jahren nach Umrüstung bzw. Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass der im Förderungsansuchen projektierte Umwelteffekt dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.
- 4.4. Im Falle der Inanspruchnahme der maximalen Förderungsintensität gemäß 3.7 ist der Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der Fahrzeuge (Ökostrom oder betriebseigene Ökostrom-Erzeugungsanlage) über mindestens vier Jahre zu gewährleisten und auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 4.5. Alle baulichen Maßnahmen sind gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr auszuführen.
- 4.6. Bei Maßnahmen zur Forcierung des Fuß- und Radverkehrs sind zumindest für die Dauer von vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme alle notwendigen und zweckmäßigen Aufzeichnungen (z.B. Radfahrerzählungen) zur Beurteilung des Erfolges der umgesetzten Maßnahme zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_radinfrastruktur.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_radinfrastruktur.xls)). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.7. Im Falle der Veräußerung jeder von der Förderung umfassten Maßnahme innerhalb von vier Jahren nach Umsetzung, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass der im Förderungsansuchen projektierte Umwelteffekt dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.
- 4.8. Für die Dauer von vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind Aufzeichnungen (Menge, Nachfrageanzahl) über die bezogene und abgegebene Strommenge zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_eladestationen.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_eladestationen.xls)). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.9. Der Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Biogas, Superethanol, Biodiesel oder Pflanzenöl für den Betrieb der Fahrzeuge (Ökostrom oder betriebseigene Ökostrom-Erzeugungsanlage) gemäß 3.6 ist über mindestens vier Jahre zu gewährleisten und auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 4.10. Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMK hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

**5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:  
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=c3661e702d07b81545268192a78a6ab0e60a48a818f2b3f5990453ce6c06f3ef>  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



LE 14-20  
Lernende in der Ländlichen Zone

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Pressbaum**, GKZ 31951 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 06.08.2020, **GZ B964314**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt **Übergreifendes Mobilitätsprojekt - Radinfrastruktur und E-Ladestation**.

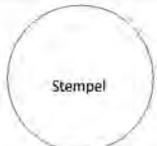
Ort

Datum

Unterschrift des Förderungsnehmers

Name, Funktion der unterzeichnenden Person

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	_____ am _____
	_____
	_____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/web/links?cluster=kuae&pid=e3661e702d07b81545268192a78a6ab0e60a48a818f2b3f5990453ce6c06f3ef>

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Annahme des Fördervertrages der KPC GmbH für das Projekt „Übergreifendes Mobilitätsprojekt – Radinfrastruktur – E-Ladestation“ beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 11 – Zutritt mit Skarabäus APP zum WSZ Wienerwald**

Sachverhalt (vorbereitet von StR Kalchhauser)

**An den Pressbaumer Gemeinderat**

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Die sogenannte E-Card wurde ausschließlich für den Austausch medizinischer Daten konzipiert.

Für die Verwendung von Spielautomaten, Einkaufs- oder Abfallsammelzentren war sie ursprünglich nicht gedacht.

Besonders beim Datenschutz haben viele Experten gemischte Gefühle; das „Hacken“ digitaler Systeme wurde zur gängigen Datenmanipulation.

Kein Politiker oder Wirtschaftsunternehmen darf sich anmaßen, die Verantwortung über die Daten der Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen.

**Gegenantrag von Bgm. Schmidl-Haberleitner:**

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung (GVA Tulln) besteht derzeit aus 26 Mitgliedsgemeinden und es werden über den Gemeindeverband Tulln bereits mehrere Sammelzentren erfolgreich mit dem E-Card System betrieben. Im Falle einer gewünschten Umstellung ist unter anderem folgendes erforderlich:

- 1.) Analyse der derzeitigen Lage
- 2.) Gespräch mit den ebenfalls betroffenen Nachbargemeinden  
Tullnerbach und Wolfsgraben ob sie ebenfalls eine solche Umstellung wollen.
- 3.) Erhebung der notwendigen Kosten einer beabsichtigten Umstellung
- 4.) Analyse andere Systeme (z.B. Pressbaum Card)
- 5.) Formulierung eines Antrages an den GVA Tulln

Der Sachverhalt soll im Ausschuss für Digitalisierung behandelt und insbesondere das Einvernehmen mit den betroffenen Nachbargemeinden sowie dem GVA Tulln zum Zwecke einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat hergestellt werden.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

StR Kalchhauser stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge, das Zutrittssystem für das örtliche Altstoffsammelzentrum dem Neulengbacher System „Skarabäus“ anzupassen, beschließen.

**Entscheidung:**

**Kommt nicht zur Abstimmung**

**Wortmeldung: StR Tweraser, GR Ing. Strombach, StR Kalchhauser, GR Ing. Pintar, GR Burtscher, GR Ing. Ded,**

## Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten

Hötzendorfstrasse 13  
3100 St. Pölten  
[www.umweltverbaende.at/stpoeltenland](http://www.umweltverbaende.at/stpoeltenland)



Wir machen's einfach.

Liebe Karteninhaberin, lieber Karteninhaber!

Im Anhang finden Sie Ihre personalisierte Zutrittskarte zu unseren neuen Wertstoffzentren. Mit dieser Karte können sie außerhalb der regulären Übernahmezeiten (mit Personal) ins Sammelzentrum einfahren.

**Zutritt zum Wertstoffzentrum** erhalten Sie mit der Karte in der Zeit von Montag-Samstag (werktags) von 7 bis 19 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Wertstoffsammelzentrum geschlossen. Die Übernahmezeiten mit Personal sehen Sie auf der Einfahrtstafel und -säule. (Stand Sommer 2019)

Direkt vor der Schrankenanlage finden Sie die grüne Einfahrtssäule mit dem zugehörigen Skarabäus-Kartenleser. In der Karte ist ihr personalisierter Chip verbaut, der mit NFC (Near Field Communication) funktioniert. Wenn Sie die Chip-Karte zum Leser halten, öffnet sich der Schranken.

Es können leider nicht alle Abfälle, außerhalb der besetzten Öffnungszeiten, übernommen werden. Gefährliche Abfälle (wie z.B.: Problemstoffe, Eternit) oder kostenpflichtige Abfälle (wie z.B.: Autoreifen, Bauschutt), können nur von unserem Übernahmepersonal entgegengenommen werden.

**Richtige Trennung der Abfälle** ist uns sehr wichtig. Daher sind im neuen Wertstoffzentrum mehr Stoffgruppen für die Entsorgung aufgestellt. Als Nachschlagewerk zur Abfalltrennung dient unser [www.trennabc.at](http://www.trennabc.at). Unsere Trennbroschüre wird, solange der Vorrat reicht, auch als Druckversion im Sammelzentrum aufgelegt. Bei unsachgemäß eingebrachtem Abfall wird eine Aufwandsentschädigung für die Abfalltrennung an den Verursacher verrechnet. Bei Verstößen kann die Karte gesperrt werden.

**TIPP:** Bei Unsicherheiten hilft Ihnen unser Personal gerne an den regulären Übernahmetagen.

**Das Entwenden von Abfällen** aus dem Wertstoffzentrum ist ausnahmslos verboten. Unser gesamtes Areal wird videoüberwacht und Zuwiderhandeln wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Alle anfallenden Kosten werden an den Verursacher verrechnet.

**Schonen wir gemeinsam Rohstoffe und Ressourcen** durch die getrennte Sammlung und Wiederverwertung von Abfällen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GVU Team



## Altstoffsammelzentrum bekommt neues Zutrittssystem



Ulrich Markus Purn (GVU St. Pölten) steht beim ASZ Neulengbach mit den Bürgermeistern der Partnergemeinden Georg Czekernik (Ebngrabern), Karin Winter (Ma. Anzbach), Franz Wölkner (Neulengbach) den neuen Zugang mittels „Skarabäus“.



Informationen zur  
Registrierung  
[www.skarabaeus-gvustp.at](http://www.skarabaeus-gvustp.at)

Zutritt ist auch mittels  
Zutrittskarte möglich.  
Pro Zutrittskarte fallen  
einmalig 10 € Bearbeitungsgebühren an.



**Skarabäus**  
GVU St. Pölten und Umland

**Das Zutrittssystem mittels E-Card ist bereits in die Jahre gekommen und läuft aus. Die Umstellung auf das neue System „Skarabäus“, welches künftig in ausgewählten Sammelzentren im Bezirk eingesetzt wird, hat begonnen.**

### Umstellung im Herbst 2020

Bis 31. Oktober 2020 ist der Zutritt in das ASZ Neulengbach noch mit der E-Card möglich. Ab sofort kann das neue System des GVU St. Pölten „Skarabäus“ verwendet werden. Ab 2. November 2020 ist dann nur noch der Zutritt mit dem neuen System, in Form einer App bzw. einer Karte, möglich. Die App öffnet den Schranken für das ASZ bequem vom Auto aus, und es gibt auch ein integriertes Trenn-ABC. Falls Sie vor Ort Probleme mit der Entsorgung haben, können Sie direkt das Trenn-ABC aufrufen und nachsehen.

### Liegenschaftseigentümer

Wenn Sie Eigentümer einer Liegenschaft sind, können Sie sich die kostenlose Skarabäus App herunterladen. Registrieren können Sie sich in der App mit Ihrer Kundennummer, die Sie auf der Müllabrechnung finden. Nach der App-Anmeldung erhalten Sie umgehend Zutritt zum ASZ. Sie können sich unter [www.skarabaeus-gvustp.at](http://www.skarabaeus-gvustp.at), im Menüpunkt Zutrittskontrolle „Registrierung“, eine Zutrittskarte mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 10 € bestellen. Pro Haushalt sind maximal 2 Registrierungen möglich.

### Mieter

Für Mieter, Bewohner von Mehrparteienhäusern und Personen, die keinen Internet-Zugang haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter am Wohnsitzgemeindeamt zur Seite. Sie helfen Ihnen beim Antrag für Ihre Zugangsdaten in der App bzw. bei der Zutrittskarte.

### Wichtig!

Der Zutritt in das ASZ ist ab 2. November 2020 nur mehr mit der Skarabäus-App bzw. -Karte möglich! Zu beachten ist, dass pro Wohneinheit nur zwei Freischaltungen möglich sind. Bei Fragen steht Ihnen das Bürgerservice der Stadtgemeinde Neulengbach unter 02772/52105-30 oder der GVU St. Pölten unter 02742/71117 zur Verfügung.



Wir machen's möglich

**Bgm. eröffnet die Sitzung nach einer 10-minütigen Pause**

**zu Top 12 - Erweiterung des bestehenden Druckervertrages um zwei Geräte  
(vorbereitet von StR Tweraser/Mag. Stefan Wallner)**

In der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2020, Top 14 wurde die Vertragserrichtung für die Erneuerung der gesamten Druckerflotte beschlossen. Hierbei wurde sowohl ein Canon-Wartungsvertrag als auch ein Leasingvertrag mit der BNP-Paribas für die Drucker beschlossen.

Ergänzend zu diesen Verträgen, sollen zwei weitere Drucker in das bestehende Vertragswerk eingebunden werden, weshalb der Canon-Vertrag erweitert und der Leasingvertrag neu aufgesetzt wird.

Angeschafft werden soll ein neuer Drucker (imageRunner advance dx c5735i) für das Stadtamt, da der ursprüngliche Stadtamtsdrucker in die Bürgerservicestelle verlegt wurde. Zusätzlich soll ein Drucker (LBP710Cx) für das Büro der Stadtamtsdirektion angeschafft werden.

Der neu errichtete Vertrag mit der BNP Paribas enthält die zwei genannten Drucker als zusätzliche Vertragsobjekte, wodurch die monatlichen Bruttokosten um 207,6€ gegenüber dem bisher gültigen Leasingvertrag steigen.

Der Canon Service-Vertrag wird ebenfalls um die zwei Geräte erweitert, wodurch die laufenden Kosten um 87,92€/brutto/Monat steigen und einmalige Kosten von 187,32€/brutto anfallen.

<b>Canon-Vertragserweiterung + Leasing für zwei zusätzliche Drucker</b>		
Produkt	einmalige Kosten €/netto	einmalige Kosten €/netto
Gerätevergütung Drucker 1	147,94	177,53
Gerätevergütung Drucker 2	8,16	9,79
<b>Kosten gesamt</b>	<b>156,1</b>	<b>187,3</b>
Produkt	laufende Kosten Monat/netto	laufende Kosten Monat/brutto
Pauschale (Seiten) Drucker 1	28,87	34,64
Pauschale (Seiten) Drucker 2	19,30	23,16
MSP Essentials Managed Service	15,00	18,00
MSP Essentials Managed Service	8,00	9,60
Umwelt & Entsorgungspauschale	2,10	2,52
Leasing BNP Paribas	173,00	207,60
<b>Kosten gesamt</b>	<b>246,3</b>	<b>295,5</b>

Per 07.10.2020 ist die Bedeckung auf der Haushaltsstelle 1/211000-705000 mit 17.040,52€ gegeben.

**Beilagen:**

- Angebot und Zusatzvertrag zum Support- und Servicevertrag der Fa. Canon
- Leasingvertrag der BNP Paribas.

StR Tweraser stellt den

**Antrag:**

1. Der Gemeinderat möge die Vertragserweiterung zu dem am 13.05.2020 im Gemeinderat beschlossenen Canon-Support- und Servicevertrag für zwei zusätzliche Drucker zu den oben angeführten Konditionen beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: StR Scheibelreiter**

**Mehrheitlich angenommen**

StR Tweraser stellt den

2. Zusätzlich möge der Gemeinderat die Erneuerung des am 13.05.2020 beschlossenen BNP-Leasingvertrages, welcher nunmehr die zwei zusätzlichen Drucker beinhaltet, zu den oben angeführten Konditionen beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 13 – VS Sommerbetreuung 2020 – Zusatzkosten**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/ M.Riedinger)

Es handelt sich um die Ferienbetreuung an unserer Volksschule Pressbaum im Sommer 2020.

Vor kurzem wurde die Stadtgemeinde Pressbaum vom Hilfswerk NÖ informiert, dass bei der Förderung dazu, eine Änderung eingetreten ist.

Ab sofort müssen die Gemeinden selbst bei der Bildungsdirektion NÖ um Förderung ansuchen.

Ein entsprechendes Förderansuchen dazu wurde bereits mit 30. 09. 2020 gestellt.

Dazu wurden im Gemeinderat am 10. Juni 2020 Kosten der Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 6.511,40 lt. Abrechnung des Hilfswerks NÖ beschlossen. Bei dieser Abrechnung war ein Förderbetrag von € 5.000,00 bereits enthalten.

Hier liegt eine aktualisierte Rechnung vom Hilfswerk NÖ vor, wobei ein Differenzbetrag von der Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 4.635,64 zu leisten ist.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-755000 gegeben.

Eine positive Empfehlung des Ausschusses dazu liegt vor.

GR Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Die Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Differenzbetrag für die Ferienbetreuung 2020 in Höhe von € 4.635,64 an das Hilfswerk NÖ zu leisten.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Abstimmung finde ohne StR Polzer statt.**

**zu TOP 14 – VS Pressbaum Schulmöbelkauf**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/ M.Riedinger)

Frau Dir. Köllner möchte weitere Möbel für die Volksschule Pressbaum. Dazu liegt ein Angebot der Firma Conen – 6233 Kramsach vor.

Die Firma Conen ist bei der Bundesbeschaffung (BBG) erstgeordnete Firma in Sachen Schulmöbel österreichweit. Daher ist kein weiterer Vergleich mit anderen Firmen notwendig, da die erforderlichen Ausschreibungen dazu laufend von der BBG gemacht werden.

Es handelt sich dabei um eine Bruttosumme von € 1.578,95.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-042000 gegeben.

Eine positive Ausschussempfehlung dazu liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Gegenantrag:**

Den Sachverhalt nochmals im Ausschuss zu behandeln und prüfen, ob der Möbelankauf tatsächlich notwendig ist und welche Möbel angekauft werden sollen.

**Dafür: Einstimmig**

Den GR Niemeczek BSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, diverse Möbel laut Angebot Fa. Conen vom 21.10.2020 für die Volksschule Pressbaum mit einer Gesamtbruttosumme von € 1.578,95 anzukaufen.

**Entscheidung:**

**Kommt nicht zur Abstimmung.**

**Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, StR Tweraser, GR Niemeczek BSc, GR Dr. Großkopf, StR Kalchhauser, StR Naber MA MSc, GR Reinthaler, StR Scheibelreiter, GR Krenn, StR Auer,**

**zu Top 15 – Kleinstkindbetreuung Uferzeile**

**wird abgesetzt**

**zu Top 16 – KIGA**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/ M.Riedinger)

Seitens des Sacré Coeurs gab es für das neue Kindergartenjahr 2020/2021 eine Tarifierhöhung, welche wie folgt aussieht:

Halbtags 07:00 bis 12:30 Uhr	€ 189,00 statt € 180,00
Nachmittags 07:00 bis 15:00 Uhr	€ 194,00 statt € 185,00
Nachmittags 07:00 bis 17:00 Uhr	€ 213,00 statt € 203,00

Diese Preise sind ausschließlich Betreuungskosten. Das Mittagessen wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2019, direkt mit dem Essensanbieter verrechnet.

Da die Stadtgemeinde Pressbaum den Eltern der Kinder, welche im Sacré Coeur einen von der Stadtgemeinde Pressbaum angemieteten Platz haben, die Tarife aus den NÖ Landeskindergärten weiterverrechnet, ist die Differenz der Beträge von der Stadtgemeinde Pressbaum zu zahlen.

Die genauen Betreuungszeiten werden am Anfang des Jahres für jedes Kind erhoben, um eine genaue Abrechnung zu ermöglichen.

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

Die aktuellen Tarife in den NÖ Landeskindergärten Pressbaum gestalten sich wie folgt:

bis 20 Stunden Nachmittagsbetreuung	€ 55,-- monatlich
bis 40 Stunden Nachmittagsbetreuung	€ 76,-- monatlich
bis 60 Stunden Nachmittagsbetreuung	€ 97,-- monatlich
mehr als 60 Stunden Nachmittagsbetreuung	€ 109,-- monatlich

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/24005-728000 gegeben.

GR Niemeczek BSc stellt den

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Differenzbeträge zwischen den Tarifen des Sacré Coeurs und des Tarifes der NÖ Landeskindergärten von der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen werden.

### **Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

### **zu Top 17 – Jahresbericht PKomm 2019**

Bericht liegt dem Protokoll bei. Fragen können an den Ausschussvorsitzenden GR Ing. Woletz gestellt werden. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist noch vorzulegen und wird dem Protokoll beigelegt.



**AUSTRIA**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

# **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

der

**PKomm - Pressbaumer  
Kommunal GmbH  
Hauptstraße 63  
3021 Pressbaum**

zum

**31. Dezember 2019**

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

Gerhard Dieminger, Mag. (FH) Christoph Puchner, UID-Nr.: ATU44137108, DVR: 0924628, WT-Code: 800329. Ein Unternehmen der **ECOVIS Gruppe** - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer - Rechtsanwälte - Unternehmensberater in Österreich sowie in über 75 Ländern (Europa, Afrika, Asien, Australien, Nord- & Südamerika)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

## Beilagenverzeichnis

	<b>Beilage</b>
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	IV
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	V

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH,**

Pressbaum

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH  
Pressbaum**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellten unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung gemäß § 68a Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2020 in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unter Bezugnahme auf § 275 UGB ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH,  
Pressbaum,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt

### Hervorhebung eines Sachverhalts – COVID-19

Wir verweisen auf die Angabe im Anhang unter Punkt „Sonstige Pflichtangaben“, Unterpunkt „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“, in der die gesetzlichen Vertreter die Unsicherheiten bezüglich der möglichen Auswirkungen von COVID-19 auf die Entwicklung der Umsätze und der Liquidität, insbesondere auch auf die Bautätigkeiten und den Betrieb des Freibades. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen

Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Ergänzung**

Hinsichtlich der Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen von COVID-19 verweisen wir auf Abschnitt „Nachtragsbericht“ im Lagebericht, der die Analyse der Lage der Gesellschaft insbesondere unter der Berücksichtigung der Bautätigkeit beschreibt. Weiters verweisen wir auf Abschnitt „Prognosebericht“ im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht.

## Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 30. Juni 2020

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

  
Mag. David Gloser  
Wirtschaftsprüfer



  
Gerald Pessl, BSc, LLB, MA  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
	€	€		€	€
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
1. Software	0,14	5.084,14	gezeichnetes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
1. Grundstücke und Bauten	10.486.956,55	11.549.541,72	II. Kapitalrücklagen		
2. Maschinen	8.046,43	9.410,09	1. nicht gebundene	3.031.600,00	2.931.600,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	304.321,18	370.371,40	III. Bilanzgewinn	378.061,06	229.859,10
	10.799.324,16	11.929.323,21	davon Gewinnvortrag	229.859,10	230.393,89
	<b>10.799.324,30</b>	<b>11.934.407,35</b>	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>1.875,00</b>	<b>2.187,50</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. Steuerrückstellungen	26.579,00	0,00
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	25.249,09	0,00	2. sonstige Rückstellungen	17.749,55	27.973,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>44.328,55</b>	<b>27.973,00</b>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.235,21	89.477,86	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	429,11	17.557,35	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.506.736,21	8.989.539,56
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	34.664,32	107.035,21	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	278.173,08	278.044,25
	354.986,99	415.175,93	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	7.228.563,13	8.711.495,31
	<b>414.900,40</b>	<b>522.211,14</b>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.872,60	184.129,72
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	165.872,60	184.129,72
	<b>2.560,79</b>	<b>1.058,88</b>	3. sonstige Verbindlichkeiten	48.192,07	51.189,02
			davon aus Steuern	11.833,14	21.078,64
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	9.453,43	12.964,11
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	48.192,07	51.189,02
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	<b>7.720.800,88</b>	<b>9.224.858,30</b>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	492.237,75	513.362,99
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	7.228.563,13	8.711.495,31
<b>Summe Aktiva</b>	<b>11.216.785,49</b>	<b>12.457.677,37</b>	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>120,00</b>	<b>1.199,47</b>
			<b>Summe Passiva</b>	<b>11.216.785,49</b>	<b>12.457.677,37</b>

	2019 €	2018 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>1.194.384,36</b>	<b>1.286.050,49</b>
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen</b>	<b>210.809,37</b>	<b>0,00</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>194.089,77</b>	<b>16.277,71</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Materialaufwand	43.652,23	109.107,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	272.460,57	9.282,00
	<b>316.112,80</b>	<b>118.389,91</b>
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	429.211,80	490.542,43
b) soziale Aufwendungen	104.550,86	135.261,33
	<b>533.762,66</b>	<b>625.803,76</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	301.263,22	294.300,37
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>184.376,38</b>	<b>192.446,99</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>263.768,44</b>	<b>71.387,17</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>877,28</b>	<b>929,82</b>
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>70.672,45</b>	<b>71.101,31</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>	<b>-69.795,17</b>	<b>-70.171,49</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>193.973,27</b>	<b>1.215,68</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen</b>	<b>45.771,31</b>	<b>1.750,47</b>
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>148.201,96</b>	<b>-534,79</b>
<b>15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>148.201,96</b>	<b>-534,79</b>
<b>16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>229.859,10</b>	<b>230.393,89</b>
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<b>378.061,06</b>	<b>229.859,10</b>

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idgF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

#### Anlagevermögen

##### Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

---

### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Gebäude	33	- 60
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

### Umlaufvermögen

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

#### Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 40.000 gezeichnet und zur Gänze eingezahlt.

#### Rückstellungen

##### Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer 2019.

##### Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

#### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

---

**Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung****Allgemeine Angaben****Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

**Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz****Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2019 31.12.2019 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2019 31.12.2019 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2019 31.12.2019 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Software	10.488,70	0,00	5.404,56	2.542,00	4.375,50	5.084,14
	3.571,20	6.917,50	3.571,06	0,00		0,14
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke und Bauten	12.371.910,76	125.570,32	822.369,04	224.233,20	96.599,55	11.549.541,72
	11.436.959,24	1.060.521,84	950.002,69	0,00		10.486.956,55
2. Maschinen	12.272,95	0,00	2.862,86	1.363,66	0,00	9.410,09
	12.272,95	0,00	4.226,52	0,00		8.046,43
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	634.851,60	7.386,71	264.480,20	73.436,86	1.734,99	370.371,40
	640.503,25	1.735,06	336.182,07	0,00		304.321,18
	13.019.035,31	132.957,03	1.089.712,10	299.033,72	98.334,54	11.929.323,21
	12.089.735,44	1.062.256,90	1.290.411,28	0,00		10.799.324,16
Summe Anlagespiegel	13.029.524,01	132.957,03	1.095.116,66	301.575,72	102.710,04	11.934.407,35
	12.093.306,64	1.069.174,40	1.293.982,34	0,00		10.799.324,30

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden sofort voll abgeschrieben.

In den Zugängen und Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Geschäftsjahr 2019 sind geringwertige Wirtschaftsgüter iHv 1.230,07 EUR enthalten. Bei der Differenz der Abschreibungen des aktuellen Geschäftsjahres des obenstehenden Anlagespiegels und dem Posten Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung iHv 312,50 EUR handelt es sich um die Auflösung des Investitionszuschusses. Dieser Betrag ist im GuV Posten abschreibungsmindernd berücksichtigt, im Anlagespiegel allerdings nicht enthalten.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

**Vorräte**

Bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen handelt es sich um die Sanierung des Kindergarten II und des Rathauses, Bürgerservices 2. Der Ausweis erfolgt unter diesem Posten, da für die beiden Projekte noch kein Übergang der Preisgefahr stattgefunden hat. Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden in der Bilanz mit den erhaltenen Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen saldiert dargestellt.

**Rückstellungen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar.

	Stand 1.1.2019 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
<b>Steuerrückstellungen</b>				
Rückstellung für Körperschaftsteuer	0,00	0,00	26.579,00	26.579,00
sonstige Rückstellungen	6.552,00	6.552,00	6.817,25	6.817,25
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	21.421,00	10.488,70	0,00	10.932,30
	<u>27.973,00</u>	<u>17.040,70</u>	<u>6.817,25</u>	<u>17.749,55</u>
<b>Summe Rückstellungen</b>	<u>27.973,00</u>	<u>17.040,70</u>	<u>33.396,25</u>	<u>44.328,55</u>

**Verbindlichkeiten**

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EUR	davon	davon	davon	davon	davon dinglich
		Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	besichert Art der Sicherung EUR
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>						
Vorjahr	7.506.736,21	278.173,08	7.228.563,13	1.318.188,26	5.910.374,87	2.300.000,00 Hypothek
Vorjahr	8.989.539,56	278.044,25	8.711.495,31	1.590.421,79	7.121.073,52	2.400.000,00 Hypothek
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>						
Vorjahr	165.872,60	165.872,60	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	184.129,72	184.129,72	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>						
Vorjahr	48.192,07	48.192,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	51.189,02	51.189,02	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>11.833,14</i>	<i>11.833,14</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>21.078,64</i>	<i>21.078,64</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>9.453,43</i>	<i>9.453,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>12.964,11</i>	<i>12.964,11</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<u>7.720.800,88</u>	<u>492.237,75</u>	<u>7.228.563,13</u>	<u>1.318.188,26</u>	<u>5.910.374,87</u>	<u>2.300.000,00</u>
<b>Vorjahr</b>	<u>9.224.858,30</u>	<u>513.362,99</u>	<u>8.711.495,31</u>	<u>1.590.421,79</u>	<u>7.121.073,52</u>	<u>2.400.000,00</u>

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

**Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973**

Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2019 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2019 - Punkt C. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die auf das Geschäftsjahr 2019 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 betragen netto 2.950,00 Euro.

**Sonstige Pflichtangaben****Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Durch den bundesweiten „shut-down“, die Schließung der Schulen und Kindergärten im Zuge des Ausbruchs von COVID-19 in der ersten Jahreshälfte 2020, sowie die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 waren die Auswirkungen auf das Unternehmen beträchtlich. Die Bautätigkeit wurde vollständig eingestellt, an den Schulen und Kindergärten das Facility Management auf einen Notbetrieb umgestellt. Mit der Normalisierung mit Mitte Mai konnten auch die Vorbereitungen für den Badebetrieb aufgenommen werden.

Der Fortbestand der Gesellschaft ist trotz des schwierigen Umfeldes, vor allem der Folgen der COVID-19-Pandemie, gesichert.

**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Angestellte	4,5	5,3
Arbeiter	<u>6,2</u>	<u>7,3</u>
Gesamt	<u><u>10,7</u></u>	<u><u>12,6</u></u>

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

**Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung**

Geschäftsführung:	Name	ab	bis
	Dr. Peter Svoboda	12.6.2020	
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011	
	DI(FH) Gerhard Winter MLS	23.6.2011	8.6.2020

**Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab	bis
	DI Friedrich Brandstetter	23.4.2015	
	Christian Dlabaja	22.3.2020	
	DI Heinz Ernest Alfred Felsner	3.4.2017	
	Alfred Gruber	23.4.2015	22.3.2020
	Ing. Jochen Pintar	22.3.2020	
	Jutta Polzer	1.12.2017	
	Philip Renner	13.4.2018	
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011	
	Martin Söldner	23.4.2015	22.3.2020
	Irene Wallner-Hofhansel	22.3.2020	
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011	22.3.2020

.....30.06.2020  
 Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/  
 der Geschäftsführer

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

## Darstellung Geschäftsverlauf

Mit 01.12.2019 ist die Liegenschaft und das Bürohaus „Blaulichtzentrum“ zur Errichtung des neuen Feuerwehrhauses an die Stadtgemeinde Pressbaum verkauft worden, dargestellt in den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Die externen Erlöse aus Vermietung und Verpachtung konnten trotz des Verkaufs eines Bürohauses auf Vorjahres Niveau gehalten werden.

Im Facility Management konnten durch die Ausweitung der Reinigungsdienstleistungen auf zusätzliche Gebäude die Erlöse deutlich gesteigert werden.

Seitens der STGM wurden wir kurzfristig mit den Großprojekten Sanierung KIGA II und Bürgerservice, sowie diverser kleinerer Projekte im Laufe des Jahres, beauftragt.

Aufgrund eines durch Schlechtwetter geprägten August 2019 waren die Freibad Erlöse im Geschäftsjahr 2019 rückläufig. Die Betriebskosten für das Freibad konnten durch Optimierungen der technischen Anlage signifikant gesenkt werden.

Aufgrund massiven Personalmangels (Küche und Service) ist im Frühjahr die Entscheidung getroffen worden den Gastronomiebetrieb zu verpachten. Mit 01. Mai 2019 hat die Familie Bogner den Gastronomiebetrieb übernommen und führt den Betrieb ganzjährig.

Die Zinsaufwendungen für die laufenden Verbindlichkeiten sind aufgrund des aktuellen Zinsniveaus weiter gesunken.

Das Betriebsergebnis konnte gegenüber den Vorjahren deutlich gesteigert werden.

	2019	2018	2017	%
Freibad	€ 61 987,98	€ 69 379,68	€ 1 017,64	
Gastro Freibad	€ 26 847,06	€ 90 042,54	€ 0,00	
Mieterlöse	€ 885 403,78	€ 887 517,68	€ 867 503,09	-0,24%
Baumeister/SV-Tätigkeit	€ 62 386,93	€ 124 140,00	€ 122 521,50	-49,74%
Mieterlöse Hausverwaltung	€ 83 816,01	€ 80 925,09	€ 79 561,73	3,57%
Facility Management	€ 73 942,60	€ 34 045,50	€ 7 709,00	
Bestandsveränderung	€ 210 809,37	€ 0,00	€ 0,00	
Sonstige betriebliche Erträge	€ 194 089,77	€ 16 277,71	€ 10 372,13	
<b>Umsatzerlöse + Bestandsveränderung + sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>€ 1 599 283,50</b>	<b>€ 1 302 328,20</b>	<b>€ 1 088 685,09</b>	<b>22,80%</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>€ 193 973,27</b>	<b>€ 1 215,68</b>	<b>€ 76 935,11</b>	
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>€ 45 771,31</b>	<b>€ 1 750,47</b>	<b>€ 18 448,03</b>	
<b>Ergebnis: Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>€ 148 201,96</b>	<b>-€ 534,79</b>	<b>€ 58 487,08</b>	

## Investitionen und Akquisitionen

Die Schlussrechnung der Firma Swietelsky für das Freibad erfolgte mit Ende 2019, genauso wie die Anschaffungen diverser Kleingeräte (Kaffeemaschine, Notebook).

**Vermögens- und Kapitalstruktur**

Vermögens- und Kapitalstruktur	2019	2018	2017	%
Software	€ 0,14	€ 5 084,14	€ 0,14	
Grundstücke	€ 10 486 956,55	€ 11 549 541,72	€ 11 564 936,17	
Maschinen	€ 8 046,43	€ 9 410,09	€ 9 352,71	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 304 321,18	€ 370 371,40	€ 179 318,25	
Anlagen in Bau	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>€ 10 799 324,30</b>	<b>€ 11 934 407,35</b>	<b>€ 11 753 607,27</b>	<b>-9,51%</b>
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>€ 414 900,40</b>	<b>€ 522 211,14</b>	<b>€ 735 010,03</b>	
Stammkapital	€ 40 000,00	€ 40 000,00	€ 40 000,00	
Kapitalrücklagen	€ 3 031 600,00	€ 2 931 600,00	€ 2 716 000,00	
Bilanzgewinn/-verlust	€ 378 061,06	€ 229 859,10	€ 230 393,89	
<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>€ 3 449 661,06</b>	<b>€ 3 201 459,10</b>	<b>€ 2 986 393,89</b>	<b>7,75%</b>
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>€ 44 328,55</b>	<b>€ 27 973,00</b>	<b>€ 12 559,52</b>	<b>58,47%</b>
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>€ 7 720 800,88</b>	<b>€ 9 224 858,30</b>	<b>€ 9 489 312,60</b>	<b>-16,30%</b>

**Risiken**

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die PKomm finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus möglichen Änderungen von Zinssätzen sowie der Bonität und Zahlungsfähigkeit von Kunden und Geschäftspartnern ergeben. Ein weiteres Risiko ist die laufende Corona Pandemie und die Entwicklung der politischen und finanziellen Situation in Pressbaum, wodurch notwendige Infrastrukturprojekte verzögert oder abgesagt werden können.

**Nachtragsbericht (Ereignisse nach dem Abschlussstichtag)**

Durch den bundesweiten „shut-down“, die Schließung der Schulen und Kindergärten im Zuge des Ausbruchs von COVID-19 in der ersten Jahreshälfte 2020, sowie die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 waren die Auswirkungen auf das Unternehmen beträchtlich. Die Bautätigkeit wurde vollständig eingestellt, an den Schulen und Kindergärten das Facility Management auf einen Notbetrieb umgestellt. Mit der Normalisierung mit Mitte Mai konnten auch die Vorbereitungen für den Badebetrieb aufgenommen werden.

**Prognosebericht**

Im Geschäftsjahr 2020 haben sich aufgrund der Corona Krise die Risiken stark erhöht. Auf Bestreben des Eigentümers und des AR Vorsitzenden wird im April 2020 die kaufmännische GF abgelöst und neu ausgeschrieben. Die technische GF ist ebenfalls in Diskussion. Die Entwicklung der Mieteinnahmen, speziell im Bereich der Schulen, ist aufgrund der Corona Krise nicht absehbar. Wenn es zu einem Ausfall oder zu einer Reduktion der Mietzahlungen kommt, können Liquiditätsprobleme entstehen. Eine realistische Prognose über den weiteren Geschäftsverlauf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Der Fortbestand der Gesellschaft ist trotz des schwierigen Umfeldes, vor allem der Folgen der COVID-19-Pandemie, gesichert.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

**Verwendung von Finanzinstrumenten**

Es wurden keine Finanzinstrumente verwendet.

**Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

**Forschung und Entwicklung**

Die PKomm betreibt keine Forschung und Entwicklung.

**Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2019 EUR	2018 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	3.449.661,06	3.201.459,10
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	11.216.785,49	12.457.677,37
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-185.560,28	0,00
- Investitionszuschüsse	-1.875,00	-2.187,50
= Gesamtkapital	<u>11.029.350,21</u>	<u>12.455.489,87</u>

**Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:**

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	31,28 %	26,09 %
---	---	---------	---------

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

## Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2019 EUR	2018 EUR
Rückstellungen	44.328,55	27.973,00
+ Verbindlichkeiten	7.720.800,88	9.224.858,30
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-185.560,28	0,00
- liquide Mittel	-354.986,99	-415.175,93
= effektives Fremdkapital	7.224.582,16	8.837.655,37
Ergebnis vor Steuern	193.973,27	1.215,68
- Steuern vom Einkommen	-45.771,31	-1.750,47
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	316.508,29	296.072,19
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-148.780,71	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	315.929,54	295.537,40

## Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

<u>(effektives) Fremdkapital</u> Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	=	<b>22,9 Jahre</b>	<b>29,3 Jahre</b>
--	---	-------------------	-------------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

30.06.2020

.....  
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/  
der Geschäftsführer

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über  
vorn zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in  
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische  
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von  
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2  
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien  
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen  
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die  
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die  
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers  
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß  
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in  
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine  
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese  
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,  
zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der  
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und  
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche  
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die  
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder  
Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom  
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom  
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die  
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht  
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen  
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den  
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von  
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten  
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein  
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher  
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu  
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren  
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu  
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger  
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden  
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen  
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche  
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2  
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten  
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur  
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des  
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des  
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen  
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des  
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter  
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer  
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit  
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen  
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches  
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu  
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der  
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder  
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich  
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von  
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der  
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der  
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren  
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen  
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger  
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem  
ausreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder  
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des  
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in  
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt  
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben  
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst  
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und  
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere  
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag  
zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen  
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt  
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er  
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu  
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu  
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der  
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen  
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit  
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken  
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die  
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind  
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,  
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden  
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle  
Kontaktinformationen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der  
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktinformationen auf die  
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktinformationen  
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene  
Adresse vornehmen lassen.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

## 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

## 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

## 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

## 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

## 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

## 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

# JAHRES- ABSCHLUSS 2019

**PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH**

3021 Pressbaum, Hauptstraße 63

---

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

3040 Neulengbach, Tullner Straße 7

## Inhaltsverzeichnis

1. Vollständigkeitserklärung .....	1 - 3
2. Erstellungsbericht .....	4
3. Rechtliche Verhältnisse .....	5
4. Steuerliche Verhältnisse .....	6
5. Bilanz zum 31. Dezember 2019 .....	7
6. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 .....	8
7. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung .....	9 - 23
8. Anhang .....	24 - 29
9. Lagebericht .....	30 - 33
10. Allgemeine Auftragsbedingungen .....	34 - 38

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH  
Hauptstraße 63  
3021 Pressbaum

An  
Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

Tullner Straße 7  
3040 Neulengbach

## Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2019 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses Verpflichtete Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-

---

Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

---

- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der  
PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

---

Unterschriften des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter mit  
Angabe des Datums der Unterfertigung

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2019  
der  
PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH zum 31. Dezember 2019 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am heutigen Tage unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhänder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 18.4.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhänder der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Neulengbach, am

Firma: PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Sitz: Pressbaum

Adresse: 3021 Pressbaum, Hauptstraße 63

Gründung: 23.6.2011

Geschäftsjahr: 1.1.2019 bis 31.12.2019

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsgröße: kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Landesgericht St. Pölten, FN 364795p

Gesellschafter:	Name Stadtgemeinde Pressbaum	Anteil in EUR <u>40.000,00</u>	Anteil in % <u>100</u>
-----------------	---------------------------------	-----------------------------------	---------------------------

Geschäftsführung:	Name	ab	bis
	Dr. Peter Svoboda	12.6.2020	
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011	
	DI(FH) Gerhard Winter MLS	23.6.2011	8.6.2020

Vertretung: Je zwei Geschäftsführer vertreten gemeinsam. Gemischte Vertretung möglich.

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab	bis
	DI Friedrich Brandstetter	23.4.2015	
	Christian Dlabaja	22.3.2020	
	DI Heinz Ernest Alfred Felsner	3.4.2017	
	Alfred Gruber	23.4.2015	22.3.2020
	Ing. Jochen Pintar	22.3.2020	
	Jutta Polzer	1.12.2017	
	Philip Renner	13.4.2018	
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011	
	Martin Söldner	23.4.2015	22.3.2020
	Irene Wallner-Hofhansel	22.3.2020	
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011	22.3.2020

Finanzamt: Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf

Steuernummer: 329/4348

UID-Nummer: ATU66613499

Steuerliche Vertretung: Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH  
3040 Neulengbach, Tullner Straße 7

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

### Evidenzkonten gemäß § 4 Abs. 12 EStG

#### Einlagen:

	Stand 1.1.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2019
Stammkapital	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
Kapitalrücklagen	2.931.600,00	100.000,00	0,00	-0,00	3.031.600,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>2.971.600,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.071.600,00</b>

#### Innenfinanzierung:

	Stand 1.1.2019	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2019
Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	229.859,10	148.201,96	0,00	0,00	378.061,06
<b>Summe</b>	<b>229.859,10</b>	<b>148.201,96</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>378.061,06</b>

# Steuerliche Verhältnisse

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

## Bilanz

zum 31.12.2019

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Aktiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €	Passiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
1. Software	0,14	5.084,14	gezeichnetes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
II. Sachanlagen			einbezahltes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
1. Grundstücke und Bauten	10.486.956,55	11.549.541,72	II. Kapitalrücklagen		
2. Maschinen	8.046,43	9.410,09	1. nicht gebundene	3.031.600,00	2.931.600,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	304.321,18	370.371,40	III. Bilanzgewinn	378.061,06	229.859,10
	<u>10.799.324,16</u>	<u>11.929.323,21</u>	davon Gewinnvortrag	229.859,10	230.393,89
	10.799.324,30	11.934.407,35	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	1.875,00	2.187,50
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. Steuerrückstellungen	26.579,00	0,00
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	25.249,09	0,00	2. sonstige Rückstellungen	17.749,55	27.973,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>44.328,55</u>	27.973,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.235,21	89.477,86	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	429,11	17.557,35	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.506.736,21	8.989.539,56
	<u>34.664,32</u>	107.035,21	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	278.173,08	278.044,25
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	354.986,99	415.175,93	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	7.228.563,13	8.711.495,31
	<u>414.900,40</u>	522.211,14	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.872,60	184.129,72
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	2.560,79	1.058,88	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	165.872,60	184.129,72
			3. sonstige Verbindlichkeiten	48.192,07	51.189,02
			davon aus Steuern	11.833,14	21.078,64
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	9.453,43	12.964,11
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	48.192,07	51.189,02
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.720.800,88	9.224.858,30
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	492.237,75	513.362,99
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	7.228.563,13	8.711.495,31
<b>Summe Aktiva</b>	<u>11.216.785,49</u>	<u>12.457.677,37</u>	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	120,00	1.199,47
			<b>Summe Passiva</b>	<u>11.216.785,49</u>	<u>12.457.677,37</u>

# Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2019 bis 31.12.2019

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

	2019 €	2018 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>1.194.384,36</b>	<b>1.286.050,49</b>
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen</b>	<b>210.809,37</b>	<b>0,00</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>194.089,77</b>	<b>16.277,71</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Materialaufwand	43.652,23	109.107,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	272.460,57	9.282,00
	<b>316.112,80</b>	<b>118.389,91</b>
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	429.211,80	490.542,43
b) soziale Aufwendungen	104.550,86	135.261,33
	<b>533.762,66</b>	<b>625.803,76</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	301.263,22	294.300,37
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>184.376,38</b>	<b>192.446,99</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>263.768,44</b>	<b>71.387,17</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>877,28</b>	<b>929,82</b>
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>70.672,45</b>	<b>71.101,31</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>	<b>-69.795,17</b>	<b>-70.171,49</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>193.973,27</b>	<b>1.215,68</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen</b>	<b>45.771,31</b>	<b>1.750,47</b>
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>148.201,96</b>	<b>-534,79</b>
<b>15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>148.201,96</b>	<b>-534,79</b>
<b>16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>229.859,10</b>	<b>230.393,89</b>
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<b>378.061,06</b>	<b>229.859,10</b>

**Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

**Aktiva**

**A. Anlagevermögen**

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2019	5.084,14
Buchwert Abgang	-2.542,00
Abschreibung	-2.542,00
Stand 31.12.2019	0,14

Zusammensetzung:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Software	0,14	5.084,14

**II. Sachanlagen**

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2019	11.929.323,21
Zugang	132.957,03
Buchwert Abgang	-963.922,36
Abschreibung	-299.033,72
Stand 31.12.2019	10.799.324,16

Zusammensetzung:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
unbebautes Grundstück Waldpromenade	12.116,98	12.116,98
Grundwert GSt EZ 151 Freibad	195.036,94	202.582,30
Grundwert Volksschule	502.845,59	502.845,59
Grundwert Hauptschule	982.992,17	982.992,17
Grundwert FF Haus	67.596,73	67.596,73
Grundwert Grünl. Friedhof (Steuergr.)	71.297,50	71.297,50
Grundwert Hansen Gründe	1.285.432,75	1.285.432,75
Grundwert Friedhof	34.767,50	34.767,50
Grundwert GSt Sportplatz	19.208,55	19.208,55
Grundwert Blaulichtzentrum	0,00	489.582,94
Grundwert Hauptstr. 26	460.947,86	460.947,86
Gebäudewert Volksschule	958.758,95	977.196,62

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Gebäudewert Hauptschule	2.597.754,68	2.648.156,76
Gebäudewert FF Haus	132.646,65	137.883,39
Gebäudewert Hansen Gründe	415.156,39	425.041,02
Gebäudewert Blaulichtzentrum	0,00	483.107,82
Gebäudewert Haupstraße 26	69.921,75	72.397,90
Neubau Freibad	2.680.475,56	2.676.387,34
sonstige Maschinen	8.046,43	9.410,09
BuG Büro	460,24	640,38
BuG Freibad	53.184,04	63.735,08
BuG HLW	43.543,48	60.960,88
Geschäftseinrichtung Gastro Freibad	131.661,83	147.397,81
Büromaschinen, EDV-Anlagen	587,74	300,04
Renault Kangoo Maxi Z.E.	15.033,85	17.537,21
LKW Scania P 360 CB 4x4 HHZ	59.850,00	79.800,00
GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>10.799.324,16</u>	<u>11.929.323,21</u>

### B. Umlaufvermögen

#### I. **Vorräte**

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
noch nicht abrechenbare Leistungen	210.809,37	0,00
erhaltene Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>-185.560,28</u>	<u>0,00</u>
	<u>25.249,09</u>	<u>0,00</u>

### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

#### 1. **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Lieferforderungen Inland	5.555,17	84.878,85
Abgrenzen Forderungen L&L	<u>28.680,04</u>	<u>4.599,01</u>
	<u>34.235,21</u>	<u>89.477,86</u>

**2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Forderungen	68,60	102,35
VK Umsatzsteuer	360,51	0,00
Vorauszahlung Körperschaftsteuer	<u>0,00</u>	<u>17.455,00</u>
	<u>429,11</u>	<u>17.557,35</u>

**III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kautionskonten HVW Bründl	5.152,49	5.155,09
Kasse	792,17	1.940,84
Kassa Gastro Freibad	0,00	24,60
Bankkonto RK 2.717	45.091,53	59.962,65
Online Sparbuch 40-00-002717	285.698,16	340.147,44
Kautionen	10.000,00	0,00
Bankkonto HVW Bründl	<u>8.252,64</u>	<u>7.945,31</u>
	<u>354.986,99</u>	<u>415.175,93</u>

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.560,79</u>	<u>1.058,88</u>

## Passiva

### A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
eingefordertes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
gezeichnetes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
einbezahltes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	3.031.600,00	2.931.600,00
Bilanzgewinn	378.061,06	229.859,10
davon Gewinnvortrag	<u>229.859,10</u>	<u>230.393,89</u>
	<b><u>3.449.661,06</u></b>	<b><u>3.201.459,10</u></b>

Entwicklung des Bilanzgewinns:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresgewinn/-verlust	148.201,96	-534,79
Gewinnvortrag aus Vorjahren	<u>229.859,10</u>	<u>230.393,89</u>
	<b><u>378.061,06</u></b>	<b><u>229.859,10</u></b>

### B. Investitionszuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2019	Auflösung	Stand 31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Investitionszuschuss e-Auto	<u>2.187,50</u>	<u>312,50</u>	<u>1.875,00</u>

**C. Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2019 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Steuerrückstellungen	0,00	0,00	26.579,00	26.579,00
sonstige Rückstellungen	27.973,00	17.040,70	6.817,25	17.749,55
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>27.973,00</b>	<b>17.040,70</b>	<b>33.396,25</b>	<b>44.328,55</b>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
sonstige Rückstellungen	6.817,25	6.552,00
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	10.932,30	21.421,00
	<u>17.749,55</u>	<u>27.973,00</u>

**D. Verbindlichkeiten**

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Zusammensetzung:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Bawag-PSK 00510-085-272	1,92	48,30
Darlehen Bawag 00540-044-007	177.550,10	187.994,22
Darlehen Bawag 00540-044-031	1.214.917,73	1.286.383,48
Darlehen Bawag 00540-044-015	965.183,65	1.021.959,16
Darlehen Bawag 00540-044-040	49.000,00	51.800,00
Darlehen Bawag 00540-044-023	730.069,39	771.787,65
Darlehen RB 300-00.002.717	27.439,00	36.489,50
Darlehen Hypo 466182907	1.963.474,48	2.048.842,94
Darlehen Hypo 466232300	0,00	1.100.000,00
Raika AT86 3266 7100 000 2717	2.300.000,00	2.400.000,00
Wohnbauförderung Land Nö FF-Haus	79.099,94	84.234,31
	<u>7.506.736,21</u>	<u>8.989.539,56</u>

## 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Lieferverbindlichkeiten Inland	156.479,83	21.973,57
Abgrenzen Verbindlichkeiten L&L	<u>9.392,77</u>	<u>162.156,15</u>
	<u>165.872,60</u>	<u>184.129,72</u>

## 3. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
VK Umsatzsteuer	0,00	12.161,89
noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	5.917,33	194,24
Verrechnung Lohnsteuer	4.268,05	6.172,15
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	787,09	1.362,52
Verrechnung Dienstgeberzuschlag	76,71	139,75
Verrechnung Kommunalsteuer	783,96	1.048,09
Sozialversicherungsanstalten	9.453,43	12.964,11
sonst. Verbindlichkeiten	1.388,00	0,00
Verbindlichkeiten Kautionen HVW Bründl	5.145,11	5.148,67
Durchläufer HVW	5,59	2,03
Kautionen Schlüssel Blaulichtzentrum	0,00	578,00
Kautionen	10.578,00	0,00
VK Abgrenzung Zinsen	<u>9.788,80</u>	<u>11.417,57</u>
	<u>48.192,07</u>	<u>51.189,02</u>

### davon aus Steuern

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
VK Umsatzsteuer	0,00	12.161,89
noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	5.917,33	194,24
Verrechnung Lohnsteuer	4.268,05	6.172,15
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	787,09	1.362,52
Verrechnung Dienstgeberzuschlag	76,71	139,75
Verrechnung Kommunalsteuer	<u>783,96</u>	<u>1.048,09</u>
	<u>11.833,14</u>	<u>21.078,64</u>

### davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sozialversicherungsanstalten	<u>9.453,43</u>	<u>12.964,11</u>

**E. Rechnungsabgrenzungsposten**

Zusammensetzung:

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>120,00</u>	<u>1.199,47</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
<b>Freibad</b>		
Erlöse Freibad 20%	1.137,08	1.990,83
Erlöse Freibad 13%	55.449,99	59.454,27
Erlöse Freibad 13% (Ausgangsrechnung)	1.861,94	1.075,22
Erlöse Freibad nstb	319,50	-134,50
Abgrenzen Erlöse	119,47	-119,47
sonstige Erlöse 20 %	3.100,00	7.113,33
	<u>61.987,98</u>	<u>69.379,68</u>
<b>Mieterlöse</b>		
Verrechnung Bestandsvertragsgebühr nstb	328,30	25,20
Pacht Fussballplatz 20%	780,00	780,00
Mieterträge Volksschule 0 %	288.209,68	282.251,62
Erlöse BK VS 0%	100.653,12	102.652,60
Mieterträge HS 0%	286.267,04	280.657,44
Erlöse BK HS 0%	95.776,32	97.210,39
Mieterlöse Hauptstraße 88 20%	37.170,00	37.170,00
Miete Hauptstraße 115b 10%	0,00	14.700,00
Betriebskosten Hauptstraße 115 b 10%	0,00	4.900,01
Miete VS Keller 20%	971,22	971,22
Miete Hauptstraße 115b 20%	24.135,50	28.104,00
BK Hauptstraße 115b 20%	1.053,00	1.164,00
Miete Hauptstraße 115b 0%	4.510,00	4.920,00
BK Hauptstraße 115b 0%	1.623,60	1.771,20
Betriebskosten Hauptstraße 26 (0%)	2.040,00	1.530,00
Abgrenzen Erlöse BK VS 0%	8.148,79	0,00
Abgrenzen Erlöse BK HS 0%	5.027,21	0,00
Erlöse Hansen Villa Stellplatz 20%	600,00	600,00
Pachtzins Steuergrund, P&R Anlage 20%	3.600,00	3.600,00
Miete Scania P 360 CB 4x4 20%	24.510,00	24.510,00
	<u>885.403,78</u>	<u>887.517,68</u>
<b>Baumeister/Sachverständiger</b>		
Erlöse Baumeister/SV-Tätigkeit 20 %	800,00	52.095,00
Erlöse Baumeister/SV-Tätigkeit Stgde 20%	293.477,24	72.045,00
Erlösberichtigung Erlöse Baumeister/SV-Tätigkeit Stgde	-231.890,31	0,00
	<u>62.386,93</u>	<u>124.140,00</u>
<b>Mieterlöse Hausverwaltung</b>		
HVW Bründl Mietzins 10%	26.477,01	24.141,18
HVW Bründl BK 10%	7.853,77	7.903,20
Erlöse Mahnspesen HVW 10%	5,00	5,00
HVW Erlöse Hauptmietzins 20%	40.017,39	39.240,24

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

---

HVW Erlöse Betriebskosten 20%	8.805,24	9.830,03
HVW Bründl Erlöse BK Wasser 10%	657,60	-204,50

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

HVW Bründl Erlöse BK Wasser 20%	0,00	9,94
	83.816,01	80.925,09
<b>Facility Management</b>		
Erlöse Personalkostenersatz FF-Haus nstb.	2.400,00	2.400,00
Erlöse WVA 20%	15.361,60	0,00
Erlöse Reinigungsdienstleistungen 20%	56.181,00	31.645,50
	73.942,60	34.045,50
<b>Erlöse Gastro Freibad</b>		
Erlöse Freibad Kantine 20%	9.800,50	44.835,54
Erlöse Freibad Kantine 10 %	2.243,09	34.592,00
Erlöse Gastro 10% (Ausgangsrechnung)	0,00	315,00
Werbeerlöse 20%	1.187,50	10.300,00
BK/Strom Gastro 20%	7.215,97	0,00
Pachterträge Kantine 20 %	6.400,00	0,00
	26.847,06	90.042,54
	1.194.384,36	1.286.050,49

### 2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen

Zusammensetzung:

	2019	2018
	EUR	EUR
noch nicht abrechenbaren Leistungen	210.809,37	0,00

### 3. sonstige betriebliche Erträge

#### Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen

	2019	2018
	EUR	EUR
Erlöse aus dem Abgang von Anlagen (-)	1.100.000,00	0,00
Buchwert verkaufter Anlagen (-)	-951.219,29	0,00
	148.780,71	0,00

**übrige**

Zusammensetzung:

	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
öffentliche Zuschüsse allgemein	360,00	0,00
Schadenersatz Wasserschaden Freibad	30.000,00	0,00
Versicherungsvergütungen	<u>14.949,06</u>	<u>16.277,71</u>
	<u>45.309,06</u>	<u>16.277,71</u>

**4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene  
Herstellungsleistungen**

**a. Materialaufwand**

Zusammensetzung:

	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Wareneinkauf Freibad Gastro	4.193,82	42.940,73
Verbrauch von Chemikalien Freibad	4.990,89	6.177,12
Betriebskosten Kantine	3.954,09	24.496,98
Betriebskosten Freibad	28.539,50	33.313,18
Wasser und Kanalgebühr Freibad	801,43	1.269,51
Müll&Abwasser Freibad	<u>1.172,50</u>	<u>910,39</u>
	<u>43.652,23</u>	<u>109.107,91</u>

**b. Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Zusammensetzung:

	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Dienstleistungen Umbautätigkeit	263.132,57	8.050,00
Aufwand für beigestelltes Personal	<u>9.328,00</u>	<u>1.232,00</u>
	<u>272.460,57</u>	<u>9.282,00</u>

## 5. Personalaufwand

### a. Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Löhne	111.569,64	115.970,37
Überstunden (Arbeiter)	2.932,11	1.757,73
Nichtleistungslöhne	0,00	4.695,14
Sonderzahlungen (Arbeiter)	22.805,85	23.905,56
Personalaufwand (Verein Initiative 50)	0,00	4.269,46
Gehälter	244.695,57	275.692,33
Überstunden (Angestellte)	493,20	0,00
Nichtleistungsgehälter	6.559,22	4.222,61
Sonderzahlungen (Angestellte)	48.010,96	47.935,01
Veränderung Urlaubsrückstellung (Arbeiter)	-1.896,10	5.772,39
Veränderung Urlaubsrückstellung (Angestellte)	<u>-5.958,65</u>	<u>6.321,83</u>
	<u>429.211,80</u>	<u>490.542,43</u>

### b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Arbeiter	2.028,20	2.056,77
Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Angestellte	4.605,87	4.961,07
Veränderung Urlaub RSt LNK	-2.633,95	3.424,56
gesetzlicher Sozialaufwand (Arbeiter)	28.816,16	30.668,99
gesetzlicher Sozialaufwand (Angestellte)	53.827,31	59.016,28
Dienstgeberbeitrag (Arbeiter)	5.119,65	5.619,37
Dienstgeberbeitrag (Angestellte)	8.703,20	12.786,16
Dienstgeberzuschlag (Arbeiter)	498,86	576,33
Dienstgeberzuschlag (Angestellte)	847,97	1.311,43
Kommunalsteuer (Arbeiter)	4.119,23	4.389,87
Kommunalsteuer (Angestellte)	8.992,78	9.835,49
Arbeitskleidung	<u>3.177,57</u>	<u>2.408,34</u>
Arbeitskleidung (VSt Kürzung)	478,87	0,00
freiwilliger Sozialaufwand	1.393,22	1.086,67
AMS Beihilfe	<u>-15.424,08</u>	<u>-2.880,00</u>
	<u>104.550,86</u>	<u>135.261,33</u>

## 6. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2019	2018
	EUR	EUR
Afa Software	2.542,00	1.833,50
Afa BuG Büro	180,14	180,14
Afa BuG Freibad	10.551,04	8.267,87
Afa Büromaschinen, EDV-Anlagen	368,87	315,59
Afa Volksschule	18.437,67	18.437,67
Afa Hauptschule	50.402,08	50.402,08
Afa FF-Haus	5.236,74	5.236,74
Afa Hansen Gründe	9.884,63	9.884,63
Afa BuG HLW	17.417,40	17.417,40
Afa LKW Scania	19.950,00	19.950,00
geringwertiges Sachanlagevermögen	687,48	2.890,76
Geringwertiges Sachanlagevermögen (VSt Kürzung)	542,59	0,00
Afa Blaulichtzentrum	21.471,47	21.471,47
Afa sonstige Maschinen	1.363,66	1.374,58
Afa Hauptstraße 26	2.476,15	2.476,15
Afa Geschäftseinrichtung Gastro Freibad	21.235,98	19.761,09
Afa Renault Kangoo Maxi Z.E.	2.503,36	2.489,61
Auflösung Investitionszuschuss e-Auto	-312,50	-312,50
Afa Freibad	116.324,46	112.223,59
	<u>301.263,22</u>	<u>294.300,37</u>

## 7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2019	2018
	EUR	EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Grundsteuer Hauptstr. 88	16,00	16,00
Grundsteuer Freibad	430,96	430,96
Grundsteuer Waldpromenade Pfalzau	152,76	152,76
Grundsteuer Hansen Gründe	594,60	594,60
Grundsteuer HVW Bründl	519,96	519,96
Grundsteuer Hauptstr. 26	176,96	176,96
Sonstige Gebühren und Abgaben	667,99	1.347,28
	<u>2.559,23</u>	<u>3.238,52</u>
Mitgliedsbeiträge		
Mitgliedsbeiträge WKO NÖ	791,00	779,00
Instandhaltung		
Instandhaltung EDV	283,35	636,41
Instandhaltung FF-Haus	4.851,23	1.146,18
Instandhaltung Hauptschule	10.359,48	11.211,42

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

---

Instandhaltung Volksschule	10.939,10	11.055,39
Instandhaltung Freibad	3.942,22	19.758,14
Instandhaltung Hansen Villa	1.528,73	13,27

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Instandhaltung Blaulichtzentrum	0,00	1.166,01
Instandhaltung Gastro	0,00	<u>692,27</u>
	31.904,11	45.679,09
<b>Betriebskosten</b>		
Kanal, Müll, Seuchenvors. HVW Bründl	5.797,24	5.521,48
sonst. betriebliche Aufwendungen HVW	5.283,75	6.724,27
Müll&Abwasser Blaulichtzentrum	3.160,20	5.005,78
Müll&Abwasser&Wasser Hansen Gründe (VSt Kürzung)	2.223,97	2.106,63
Betriebskosten VS	10.822,81	12.510,86
Betriebskosten Hauptschule	16.556,54	16.189,34
Betriebskosten Hansen Villa (VST Kürzung)	1.103,34	1.084,08
Betriebskosten Blaulichtzentrum	3.803,06	7.401,73
Betriebskosten allgemein	1.496,38	1.673,89
Betriebskosten Hauptstr. 26	1.296,92	946,07
Betriebskosten WVA	677,96	0,00
Betriebskosten Hauptstraße 88	200,00	0,00
Strom Hansen Villa/Büro (VST Kürzung)	906,94	1.261,53
Strom Hansen Villa/EG	<u>283,12</u>	<u>0,00</u>
	53.612,23	60.425,66
<b>Versicherungen</b>	20.760,16	20.606,49
<b>Reise- und Fahrtaufwand</b>		
Reisespesen	7.977,48	8.435,70
Reisespesen	<u>87,38</u>	<u>139,75</u>
	8.064,86	8.575,45
<b>Post und Telekommunikation</b>		
Telefon	1.356,59	1.618,76
Telefon Freibad/Gastro	166,42	0,00
Internet	342,77	347,84
Post- und Telegrammgebühren	597,96	102,52
Portospesen HVW	<u>30,05</u>	<u>25,99</u>
	2.493,79	2.095,11
<b>Aufsichtsratsvergütungen</b>	10.017,18	10.242,00
<b>Aus- und Weiterbildung</b>		
Weiterbildung Personal	575,86	1.204,72
<b>Büro- und Verwaltungsaufwand</b>		
Büromaterial und Drucksorten	378,88	442,48
Büromaterial	101,79	0,00
Fachliteratur und Zeitungen	<u>0,00</u>	<u>15,55</u>
	480,67	458,03
<b>Spesen des Geldverkehrs</b>		
Spesen des Geldverkehrs	382,45	493,11
Bankspesen HVW Bründl	124,30	94,24
Spesenaufwand First Data	<u>101,18</u>	<u>85,38</u>
	607,93	672,73
<b>Aufwand für Werbung</b>		
Werbung	3.413,30	11.450,69
Repräsentationsaufwand	605,81	667,69
Repräsentationsaufwand	17,63	0,00

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Repräsentation nicht abzugsfähig	623,45	667,70
	4.660,19	12.786,08
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts- und Beratungsaufwand	15.079,78	17.001,78
Verwaltungshonorar HVW Bründl	3.694,40	3.678,95
Prüfungsaufwand	3.262,82	3.304,00
	22.037,00	23.984,73
Buchwert abgegangener Anlagen	15.245,07	1.771,82
Schadensfälle	307,30	1.778,13
diverse betriebliche Aufwendungen		
Vorsteuerkürzung allgemein	0,00	-1.850,40
Vorsteuerkorrektur Blaulichtzentrum	10.259,92	0,00
Centdifferenz	-0,12	-0,17
	10.259,80	-1.850,57
	184.376,38	192.446,99

### **8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)**

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2019 €263.768,44 (Vorjahr: €71.387,17) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um €192.381,27 bzw. 269,49 % verändert.

### **9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	873,94	922,74
Zinserträge FF-Haus HVW	1,28	2,30
Zinserträge HVW Bründl	2,06	4,78
	877,28	929,82

### **10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zusammensetzung:

	2019 EUR	2018 EUR
Zinsen für Bankkredite	70.983,70	71.528,27
Zinsen FF-Haus HVW	0,00	0,26
Zinsenzuschüsse	-311,25	-427,22
	70.672,45	71.101,31

#### 11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2019 EUR -69.795,17 (Vorjahr: EUR -70.171,49) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 376,32 bzw. -0,54 % verändert.

#### 12. Ergebnis vor Steuern

Das Ergebnis vor Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2019 EUR 193.973,27 (Vorjahr: EUR 1.215,68) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 192.757,59 bzw. >999,9 % verändert.

#### 13. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2019	2018
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	<u>45.771,31</u>	<u>1.750,47</u>

#### 14. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2019 EUR 148.201,96 (Vorjahr: EUR -534,79) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 148.736,75 bzw. k. A. % verändert.

#### 15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2019 EUR 148.201,96 (Vorjahr: EUR -534,79) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 148.736,75 bzw. k. A. % verändert.

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idGF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

#### Anlagevermögen

##### Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
● EDV-Software	3

### **Sachanlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
● Gebäude	33	- 60
● Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

### **Umlaufvermögen**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

### **Eigenkapital**

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 40.000 gezeichnet und zur Gänze eingezahlt.

### **Rückstellungen**

#### **Steuerrückstellungen**

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer 2019.

### **Sonstige Rückstellungen**

---

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### Allgemeine Angaben

#### Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			
	1.1.2019 31.12.2019 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2019 31.12.2019 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Software	10.488,70	0,00	5.404,56	2.542,00	4.375,50	5.084,14
	3.571,20	6.917,50	3.571,06	0,00		0,14
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke und Bauten	12.371.910,76	125.570,32	822.369,04	224.233,20	96.599,55	11.549.541,72
	11.436.959,24	1.060.521,84	950.002,69	0,00		10.486.956,55
2. Maschinen	12.272,95	0,00	2.862,86	1.363,66	0,00	9.410,09
	12.272,95	0,00	4.226,52	0,00		8.046,43
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	634.851,60	7.386,71	264.480,20	73.436,86	1.734,99	370.371,40
	640.503,25	1.735,06	336.182,07	0,00		304.321,18
	13.019.035,31	132.957,03	1.089.712,10	299.033,72	98.334,54	11.929.323,21
	12.089.735,44	1.062.256,90	1.290.411,28	0,00		10.799.324,16
Summe Anlagespiegel	13.029.524,01	132.957,03	1.095.116,66	301.575,72	102.710,04	11.934.407,35
	12.093.306,64	1.069.174,40	1.293.982,34	0,00		10.799.324,30

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden sofort voll abgeschrieben.

In den Zugängen und Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Geschäftsjahr 2019 sind geringwertige Wirtschaftsgüter iHv 1.230,07 EUR enthalten. Bei der Differenz der Abschreibungen des aktuellen Geschäftsjahres des obenstehenden Anlagespiegels und dem Posten Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung iHv 312,50 EUR handelt es sich um die Auflösung des Investitionszuschusses. Dieser Betrag ist im GuV Posten abschreibungsmindernd berücksichtigt, im Anlagespiegel allerdings nicht enthalten.

**Vorräte**

Bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen handelt es sich um die Sanierung des Kindergarten II und des Rathauses, Bürgerservices 2. Der Ausweis erfolgt unter diesem Posten, da für die beiden Projekte noch kein Übergang der Preisgefahr stattgefunden hat. Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden in der Bilanz mit den erhaltenen Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen saldiert dargestellt.

**Rückstellungen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar.

	Stand 1.1.2019 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
<b>Steuerrückstellungen</b>				
Rückstellung für Körperschaftsteuer	0,00	0,00	26.579,00	26.579,00
sonstige Rückstellungen	6.552,00	6.552,00	6.817,25	6.817,25
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	21.421,00	10.488,70	0,00	10.932,30
	<b>27.973,00</b>	<b>17.040,70</b>	<b>6.817,25</b>	<b>17.749,55</b>
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>27.973,00</b>	<b>17.040,70</b>	<b>33.396,25</b>	<b>44.328,55</b>

**Verbindlichkeiten**

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR
<b>Verbindlichkeiten</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.506.736,21	278.173,08	7.228.563,13	1.318.188,26	5.910.374,87	2.300.000,00 Hypothek
Vorjahr	8.989.539,56	278.044,25	8.711.495,31	1.590.421,79	7.121.073,52	2.400.000,00 Hypothek
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.872,60	165.872,60	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	184.129,72	184.129,72	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	48.192,07	48.192,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	51.189,02	51.189,02	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>11.833,14</i>	<i>11.833,14</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Vorjahr	21.078,64	21.078,64	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>9.453,43</i>	<i>9.453,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Vorjahr	12.964,11	12.964,11	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>7.720.800,88</b>	<b>492.237,75</b>	<b>7.228.563,13</b>	<b>1.318.188,26</b>	<b>5.910.374,87</b>	<b>2.300.000,00</b>
Vorjahr	<b>9.224.858,30</b>	<b>513.362,99</b>	<b>8.711.495,31</b>	<b>1.590.421,79</b>	<b>7.121.073,52</b>	<b>2.400.000,00</b>

**Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973**

Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2019 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2019 - Punkt C. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die auf das Geschäftsjahr 2019 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 betragen netto 2.950,00 Euro.

**Sonstige Pflichtangaben****Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Durch den bundesweiten „shut-down“, die Schließung der Schulen und Kindergärten im Zuge des Ausbruchs von COVID-19 in der ersten Jahreshälfte 2020, sowie die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 waren die Auswirkungen auf das Unternehmen beträchtlich. Die Bautätigkeit wurde vollständig eingestellt, an den Schulen und Kindergärten das Facility Management auf einen Notbetrieb umgestellt. Mit der Normalisierung mit Mitte Mai konnten auch die Vorbereitungen für den Badebetrieb aufgenommen werden.

Der Fortbestand der Gesellschaft ist trotz des schwierigen Umfeldes, vor allem der Folgen der COVID-19-Pandemie, gesichert.

**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Angestellte	4,5	5,3
Arbeiter	<u>6,2</u>	<u>7,3</u>
Gesamt	<u>10,7</u>	<u>12,6</u>

**Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung**

Geschäftsführung:	Name	ab	bis
	Dr. Peter Svoboda	12.6.2020	
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011	
	DI(FH) Gerhard Winter MLS	23.6.2011	8.6.2020

**Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab	bis
	DI Friedrich Brandstetter	23.4.2015	
	Christian Dlabaja	22.3.2020	
	DI Heinz Ernest Alfred Felsner	3.4.2017	
	Alfred Gruber	23.4.2015	22.3.2020
	Ing. Jochen Pintar	22.3.2020	
	Jutta Polzer	1.12.2017	
	Philip Renner	13.4.2018	
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011	
	Martin Söldner	23.4.2015	22.3.2020
	Irene Wallner-Hofhansel	22.3.2020	
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011	22.3.2020

.....  
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/ der  
Geschäftsführer

## Darstellung Geschäftsverlauf

Mit 01.12.2019 ist die Liegenschaft und das Bürohaus „Blaulichtzentrum“ zur Errichtung des neuen Feuerwehrhauses an die Stadtgemeinde Pressbaum verkauft worden, dargestellt in den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Die externen Erlöse aus Vermietung und Verpachtung konnten trotz des Verkaufs eines Bürohauses auf Vorjahres Niveau gehalten werden.

Im Facility Management konnten durch die Ausweitung der Reinigungsdienstleistungen auf zusätzliche Gebäude die Erlöse deutlich gesteigert werden.

Seitens der STGM wurden wir kurzfristig mit den Großprojekten Sanierung KIGA II und Bürgerservice, sowie diverser kleinerer Projekte im Laufe des Jahres, beauftragt.

Aufgrund eines durch Schlechtwetter geprägten August 2019 waren die Freibad Erlöse im Geschäftsjahr 2019 rückläufig. Die Betriebskosten für das Freibad konnten durch Optimierungen der technischen Anlage signifikant gesenkt werden.

Aufgrund massiven Personalmangels (Küche und Service) ist im Frühjahr die Entscheidung getroffen worden den Gastronomiebetrieb zu verpachten. Mit 01. Mai 2019 hat die Familie Bogner den Gastronomiebetrieb übernommen und führt den Betrieb ganzjährig.

Die Zinsaufwendungen für die laufenden Verbindlichkeiten sind aufgrund des aktuellen Zinsniveaus weiter gesunken. Das Betriebsergebnis konnte gegenüber den Vorjahren deutlich gesteigert werden.

	2019	2018	2017	%
Freibad	€ 61 987,98	€ 69 379,68	€ 1 017,64	
Gastro Freibad	€ 26 847,06	€ 90 042,54	€ 0,00	
Mieterlöse	€ 885 403,78	€ 887 517,68	€ 867 503,09	-0,24%
Baumeister/SV-Tätigkeit	€ 62 386,93	€ 124 140,00	€ 122 521,50	-49,74%
Mieterlöse Hausverwaltung	€ 83 816,01	€ 80 925,09	€ 79 561,73	3,57%
Facility Management	€ 73 942,60	€ 34 045,50	€ 7 709,00	
Bestandsveränderung	€ 210 809,37	€ 0,00	€ 0,00	
Sonstige betriebliche Erträge	€ 194 089,77	€ 16 277,71	€ 10 372,13	
<b>Umsatzerlöse + Bestandsveränderung + sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>€ 1 599 283,50</b>	<b>€ 1 302 328,20</b>	<b>€ 1 088 685,09</b>	<b>22,80%</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>€ 193 973,27</b>	<b>€ 1 215,68</b>	<b>€ 76 935,11</b>	
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>€ 45 771,31</b>	<b>€ 1 750,47</b>	<b>€ 18 448,03</b>	
<b>Ergebnis: Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>€ 148 201,96</b>	<b>-€ 534,79</b>	<b>€ 58 487,08</b>	

## Investitionen und Akquisitionen

Die Schlussrechnung der Firma Swietelsky für das Freibad erfolgte mit Ende 2019, genauso wie die Anschaffungen diverser Kleingeräte (Kaffeemaschine, Notebook).

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögens- und Kapitalstruktur		2019	2018	2017	%
Software		€ 0,14	€ 5 084,14	€ 0,14	
Grundstücke		€ 10 486 956,55	€ 11 549 541,72	€ 11 564 936,17	
Maschinen		€ 8 046,43	€ 9 410,09	€ 9 352,71	
Betriebs- und Geschäftsausstattung		€ 304 321,18	€ 370 371,40	€ 179 318,25	
Anlagen in Bau		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>		<b>€ 10 799 324,30</b>	<b>€ 11 934 407,35</b>	<b>€ 11 753 607,27</b>	<b>-9,51%</b>
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>		<b>€ 414 900,40</b>	<b>€ 522 211,14</b>	<b>€ 735 010,03</b>	
Stammkapital		€ 40 000,00	€ 40 000,00	€ 40 000,00	
Kapitalrücklagen		€ 3 031 600,00	€ 2 931 600,00	€ 2 716 000,00	
Bilanzgewinn/-verlust		€ 378 061,06	€ 229 859,10	€ 230 393,89	
<b>EIGENKAPITAL</b>		<b>€ 3 449 661,06</b>	<b>€ 3 201 459,10</b>	<b>€ 2 986 393,89</b>	<b>7,75%</b>
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>		<b>€ 44 328,55</b>	<b>€ 27 973,00</b>	<b>€ 12 559,52</b>	<b>58,47%</b>
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>		<b>€ 7 720 800,88</b>	<b>€ 9 224 858,30</b>	<b>€ 9 489 312,60</b>	<b>-16,30%</b>

## Risiken

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die PKomm finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus möglichen Änderungen von Zinssätzen sowie der Bonität und Zahlungsfähigkeit von Kunden und Geschäftspartnern ergeben. Ein weiteres Risiko ist die laufende Corona Pandemie und die Entwicklung der politischen und finanziellen Situation in Pressbaum, wodurch notwendige Infrastrukturprojekte verzögert oder abgesagt werden können.

## Nachtragsbericht (Ereignisse nach dem Abschlussstichtag)

Durch den bundesweiten „shut-down“, die Schließung der Schulen und Kindergärten im Zuge des Ausbruchs von COVID-19 in der ersten Jahreshälfte 2020, sowie die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 waren die Auswirkungen auf das Unternehmen beträchtlich. Die Bautätigkeit wurde vollständig eingestellt, an den Schulen und Kindergärten das Facility Management auf einen Notbetrieb umgestellt. Mit der Normalisierung mit Mitte Mai konnten auch die Vorbereitungen für den Badebetrieb aufgenommen werden.

## Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2020 haben sich aufgrund der Corona Krise die Risiken stark erhöht. Auf Bestreben des Eigentümers und des AR Vorsitzenden wird im April 2020 die kaufmännische GF abgelöst und neu ausgeschrieben. Die technische GF ist ebenfalls in Diskussion. Die Entwicklung der Mieteinnahmen, speziell im Bereich der Schulen, ist aufgrund der Corona Krise nicht absehbar. Wenn es zu einem Ausfall oder zu einer Reduktion der Mietzahlungen kommt, können Liquiditätsprobleme entstehen. Eine realistische Prognose über den weiteren Geschäftsverlauf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Der Fortbestand der Gesellschaft ist trotz des schwierigen Umfeldes, vor allem der Folgen der COVID-19-Pandemie, gesichert.

## Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden keine Finanzinstrumente verwendet.

## Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

## Forschung und Entwicklung

Die PKomm betreibt keine Forschung und Entwicklung.

## Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2019 EUR	2018 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	3.449.661,06	3.201.459,10
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	11.216.785,49	12.457.677,37
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-185.560,28	0,00
- Investitionszuschüsse	-1.875,00	-2.187,50
= Gesamtkapital	11.029.350,21	12.455.489,87

**Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:**

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	<b>31,28 %</b>	<b>26,09 %</b>
---	---	----------------	----------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2019 EUR	2018 EUR
Rückstellungen	44.328,55	27.973,00
+ Verbindlichkeiten	7.720.800,88	9.224.858,30
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-185.560,28	0,00
- liquide Mittel	<u>-354.986,99</u>	<u>-415.175,93</u>
= effektives Fremdkapital	7.224.582,16	8.837.655,37
Ergebnis vor Steuern	193.973,27	1.215,68
- Steuern vom Einkommen	-45.771,31	-1.750,47
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	316.508,29	296.072,19
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-148.780,71	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	315.929,54	295.537,40

**Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:**

<u>(effektives) Fremdkapital</u>	=	<b>22,9 Jahre</b>	<b>29,3 Jahre</b>
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit			

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

.....  
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/ der  
Geschäftsführer

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### **I. Teil**

#### **1. Umfang und Ausführung des Auftrages**

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

## 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

## 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne

Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag bedingte Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt

sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die der Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

# Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

## II. Teil

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

#### (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

4

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

## Gemeinderatssitzung 10.11.2020 – öffentlicher Teil

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam

.....  
**Datum, Unterschrift**

## **Zu Top 18 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen**

### **Homeofficeplätze**

#### **Sachverhalt (vorbereitet von StR Tweraser /E. Stattin):**

Aufgrund der hohen positiven Testungen und Quarantänebescheide der BH St. Pölten der Bediensteten des Rathauses ist es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich für jeden einzelnen Bediensteten einen Homeofficeplatz zur Verfügung zu stellen.

Kosten ca. € 27.000,-- netto

Bedeckung: 1/612-611 Straßenkehren € 13.000,-- und 1/132-458 Corona € 15.000,--  
1/131-64020 Sachverständigenkosten Verkehrssachverständiger € 10.000,--

StR Tweraser stellt den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge gem. §38 NÖ GO im Nachhinein zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes jedem Bediensteten einen Homeofficeplatz mit Kosten von ca. € 27.000,-- netto zur Verfügung zu stellen, beschließen.

#### **Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: GR. Dr. Großkopf**

**Mehrheitlich angenommen**

### **18a) Grippeimpfung für Pressbaumer BürgerInnen von 60 – 65 Jahren**

#### **Sachverhalt:**

Kinder bis 15 Jahre (im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfprogramms) und Menschen ab dem 65. Lebensjahr bekommen die Grippeimpfung vom Land Niederösterreich gratis.

Es ist angedacht, Menschen zwischen 60 und 65 Jahren, welche den Heizkostenzuschuss beziehen oder bei der Tafel in Pressbaum registriert sind und den Hauptwohnsitz in Pressbaum haben, dieses Jahr die Grippeimpfung ebenso gratis zu ermöglichen.

Die Apotheke Pressbaum führt eine Warteliste für die Grippeimpfung, die Reihung erfolgt nach Anmeldung. Die Warteliste wird deshalb geführt, weil die Apotheke Pressbaum die Impfdosen in aufgeteilten Chargen geliefert bekommt.

Es handelt sich ca. um 45 Personen in Pressbaum, für welche die Kosten für die Grippeimpfung übernommen werden soll.

Die Kosten pro Grippeimpfung belaufen sich auf € 20,--35,-- diese beinhalten den Impfstoff und die ärztliche Leistung.

Geht man davon aus, dass durch die Coronakrise noch der/die ein/e oder andere Bürger/in hinzukommt, ist mit einem Kostenaufwand von maximal € 2.000 zu rechnen.

Die Bedeckung ist über die Konten 1/469-728 (Familienfreundliche Gemeinde) und 1/512-728 (Gesunde Gemeinde) gegeben.

Die Kontrolle der Kriterien (Heizkostenzuschuss oder Tafel, Hauptwohnsitz in Pressbaum, Alter und Rechnung zur Impfung) soll durch die Bürgerservicestelle

erfolgen. Der Betrag soll dann der/dem BürgerIn per Überweisung rückerstattet werden.

GR Ingeborg Holzer stellt den Antrag

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen € 2.000,-- für die Grippeimpfung von Pressbaumer Bürger und Bürgerinnen, welche zwischen 60 und 65 Jahre alt sind, Heizkostenzuschuss erhalten oder bei der Tafel registriert sind und den Hauptwohnsitz in Pressbaum haben, zur Verfügung zu stellen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: GR Ing. Woletz, GR Holzer,**

**b) Stadtbibliothek Pressbaum**

**1) Verlängerung der Jahresleserkarten (vor dem 13.03.2020) um 65 Tage**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/ S. Lötsch)

Die Stadtbibliothek konnte während des Lockdowns von 13.03.2020 bis 17.05.2020 (65 Tage) von den Leserinnen und Lesern nicht genutzt werden. Zum Zweck der Kundenbindung und der Werbewirksamkeit ist daher für Erwachsene, die sich vor dem Lockdown einschrieben ließen, eine Verlängerung der Jahresmitgliedschaft um 65 Tage angedacht. Jahreskarten sind nicht in einem Jahr gültig, sondern ein Jahr ab dem Kaufdatum. Daher ist eine Verlängerung gut von der Bibliotheksverwaltung durchführbar.

GR Niemeczek BSc stellt den

**Antrag**

Der Gemeinderat möge beschließen, die Jahresmitgliedschaft der betreffenden Leserinnen und Leser um 65 Tage zu verlängern.

**Entscheidung**

**Dafür: Einstimmig**

**2) Schließzeit während der Weihnachtsferien (23.12.2020 bis 07.01.2021)**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Niemeczek BSc/ S. Lötsch)

Das Bibliotheksteam empfiehlt eine Schließzeit in den Weihnachtsferien von 23.12.2020 bis 07.01.2021. Einerseits, um Resturlaubstage zu konsumieren und

andererseits, gegebenenfalls noch Angelegenheiten der Systemumstellung der Bibliothekssoftware zu regeln.

Zukünftig sollen Schließzeiten durch eine Ergänzung in der Bibliotheksordnung (Vereinbarung zwischen Stadtbibliothek und Stadtgemeinde Pressbaum) geregelt werden. Diese wird in einer künftigen Gemeinderatssitzung zur Abstimmung gebracht.

GR Niemeczek BSc stellt den

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge eine Schließzeit der Bibliothek von 23.12.2020 bis 07.01.2021 genehmigen.

### **Entscheidung**

**Dafür: Einstimmig**

## **c – Schrägparkordnung**



### **Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters**

Betreff: Schrägparkordnung in der Josef Kremslehner Gasse (Verbindungsgasse) ONr. 2-8

**Sachverhalt:** Die Josef Kremslehner Gasse ist durchgehend als Verkehrsfläche gewidmet, welche sich in eine Fahrbahn, einen zwischen den ONr. 1-11 gelegenen Gehsteig und einen zwischen den ONr. 2-8 gelegenen Parkstreifen gliedert. Der Parkstreifen ist mit Randsteinen als solcher kenntlich gemacht und wird vereinzelt durch Grünflächen unterbrochen.

Im Zuge einer Anzeige bei der örtlichen Polizei, wurde von einer Privatperson behauptet, dass es sich beim Parkstreifen um einen Gehsteig handle und ein Parken dort verboten sei.

Da der Sachverhalt von der örtlichen Polizei nicht verifiziert werden konnte, wurde von dieser die BH um eine rechtliche Beurteilung ersucht.

Bei dieser rechtlichen Beurteilung kam die BH zum Erkenntnis, dass es sich bei der seit mehr als 40 Jahren als Parkfläche verwendeten Fläche um einen Gehsteig handle.

Von Seite der Polizei wurde auf Grund der eingebrachten Anzeige und auf Grund der rechtlichen Beurteilung durch die BH nach den Bestimmungen der StVO eingeschritten.

Um den betroffenen Bürgern der Josef Kremslehner Gasse schnell und unbürokratisch zu helfen, wird nach Rücksprache mit den im Gemeinderat vertretenen politischen Fraktionen von Bürgermeister Josef Schmid-Haberleitner folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

„Die in der Kremslehnergasse zwischen ONr. 2-8 gelegene öffentliche Verkehrsfläche soll auch weiterhin als öffentliche Parkfläche verwendet werden können. Der Bürgermeister Josef Schmid-Haberleitner wird deshalb vom Gemeinderat ermächtigt, alle notwendigen Schritte (Beschilderung, Bodenmarkierungen, Erlassung einer Verordnung etc.) zu setzen, um eine rasche und gesetzeskonforme Umsetzung zu gewährleisten. „

Pressbaum, 10.11.2020

Josef Schmid-Haberleitner  
Bürgermeister



**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltung: GR Ing. Ded**

**Mehrheitlich angenommen**

**Zu Top 19 – Berichte**

**Bgm: Bartberg Hotel** – Termin vereinbaren zwischen Grundstückseigentümer und GR Dr. Ecker.

**GR Großkopf:** Bewohner Bartberg, bzgl. Bausperre Stellungnahmen – werden noch bearbeitet

**Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:37 Uhr**

**V.g.g.**

**Der Bürgermeister:**

**Die Schriftführerin:**

.....  
Josef Schmidl-Haberleitner

.....  
Evelyn Stattin

**Die Protokollprüfer:**

.....  
StR Thomas Tweraser (ÖVP)

.....  
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....  
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....  
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....  
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)

**GR vom 10.11.2020  
TOP 5  
Beschluss NTR-VA 2020  
StR Markus Naber MA MSc**

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

**Dimensionen**

- VA 2020
- Covid 19
- Mindereinnahmen und Mehrausgaben
- KIG
- Lockdown mit Telearbeit
- Vorbereitung vom VA 2021
- Telefonkonferenz mit Gemeindeaufsicht

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

2

**Zitat von Gemeindeaufsicht**

- DAS WICHTIGSTE IST LIQUID ZU BLEIBEN!
- ALLES VERSCHIEBEN, WAS NICHT ZWINGEND IST
- DURCHTAUCHEN
- BIS ZUM ERSTEN NORMALJAHR NACH CORONA

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

**AGENDA**

- ZEITPLAN
- SACHVERHALT
- FRAGEN
- ANTRAG

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

## Zeitplan



## Auszüge aus dem Vorbericht

Vorbericht gemäß §3 der NÖ GHVO



Das gesamte Ergebnis des Haushaltspotenzials ist bereits als Bedeckung für konkrete Investitionen 2020 in NTR-VA 2020 budgetiert. Die beantragten Fördermittel aus dem kommunalen Investitionsgesetz in der Höhe von € 611.500,00 sind bei der Entwicklung des Haushaltspotenzials NTR-VA 2020 nicht enthalten.

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

5

## Auszüge aus dem Vorbericht



Laut Auskunft der HÖR vom 26.05.2020 ist die Umbuchung des gesamten ist-Überschusses aus dem RA 2019 in der Höhe von € 2.349.700,00 mit negativem Vorzeichen durchzuführen. Der Betrag ist in den Kassenbeständen 2020 enthalten. Zusätzlich wurden Kapitaltransfers gemäß vorläufigem Beschluss der Öffnungsbilanz angepasst. Der Überschuss ist im Vermögenshaushalt enthalten und wird mit Beschluss der Öffnungsbilanz rückwirkend per 01.01.2020 wieder ausgeglichen.

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

7

## Auszüge aus dem Vorbericht



NTR-VA 2020: laut Auskunft NÖLR 30.07.2020 sind minus 10% anzunehmen.

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

8

## Auszüge aus dem Vorbericht

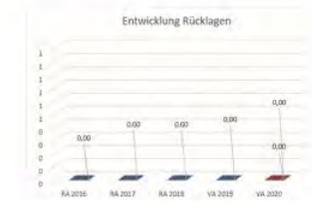


10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

9

## Auszüge aus dem Vorbericht



10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

10

### Auszüge aus dem Vorbericht



### Auszüge aus dem Vorbericht



### Auszüge aus dem Vorbericht



10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

11

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

12

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

13

### Auszüge aus dem Vorbericht



### Sachverhalt

Der NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom 16.10.2020 bis 30.10.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranrages wurde am 15.10.2020 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTR-VA 2020 ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 20.10.2020 und in der Sitzung des Stadtrates am 21.10.2020 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 10.11.2020 beschlossen werden.

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

14

10.11.2020

FINANZ AUSSCHUSS

15





### Sachverhalt

Der NTR-Voranschlag 2020 weist folgende Gesamtbeträge aus:

Finanzierungshaushalt:

Mittelaufbringung: € 23.553.800,00  
 Mittelverwendung: € 25.903.500,00  
 Differenz: € -2.349.700,00

10.11.2020

FINANZ - AUSSCHUSS

2.349.688,18

= Jahresergebnis

### Sachverhalt

Der NTR-Voranschlag 2020 weist folgende Gesamtbeträge aus:

Ergebnishaushalt:

Mittelaufbringung: € 20.257.900,00  
 Mittelverwendung: € 20.549.700,00  
 Differenz Nettoergebnis: -291.800,00

10.11.2020

FINANZ - AUSSCHUSS

### Sachverhalt

Laut Auskunft des Amtes der Landesregierung (30.07.2020), wurden die Abgabenertragsanteile um 10% vermindert (siehe Vorbericht).

In der Auflage wurden die wichtigsten Einnahmenpositionen bei Wasser und Kanal entsprechend der 3. Quartalsvorschreibung 2020 auf Basis der geltenden Gebührenverordnungen geschätzt.

10.11.2020

FINANZ - AUSSCHUSS

### Sachverhalt

Änderungen mit Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015  
 Zur Dokumentation der Summe des Überschusses RA 2019:

Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts

9.221.323,85	= Einnahmenabstufung
6.671.835,67	= Ausgabenabstufung
2.349.688,18	= Kassen/fehlbetrag
0,00	= Einnahmerückstände
2.349.688,18	= Zwischensumme
0,00	= Ausgaberrückstände
2.349.688,18	= Jahresergebnis (= ... Überschuss, - ... Abgang)

Haushaltsplan 2019		Haushaltsplan 2018		Haushaltsplan 2017		Haushaltsplan 2016		Haushaltsplan 2015	
Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis
1.000	9.221.323,85	1.000	6.671.835,67	1.000	2.349.688,18	1.000	0,00	1.000	2.349.688,18
1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	0,00
1.000	9.221.323,85	1.000	6.671.835,67	1.000	2.349.688,18	1.000	0,00	1.000	2.349.688,18
1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	0,00
1.000	9.221.323,85	1.000	6.671.835,67	1.000	2.349.688,18	1.000	0,00	1.000	2.349.688,18

10.11.2020

FINANZ - AUSSCHUSS

27

## Sachverhalt

Im Zuge der RA Beratungen NÖLR am 02.03.2020 (Informationsblatt) wurde auch die Beratung für einen zwingend zu erstellenden NTR-VA 2020 (Umstellung VRV 1997 auf VRV 2015) durchgeführt.

- Buchungen von ausgewiesenen IST-Überschüssen/Fehlbeträgen von Projekten des aoH lt. RA 2019 müssen im NTR-VA 2020 dargestellt und auch tatsächlich per 01.01.2020 eingebucht werden.

## Sachverhalt

- Diese Buchungen wurden mit Zahlweg Verrechnung in gleicher Höhe Einnahmen wie Ausgaben durchgeführt und budgetiert – daher keine Auswirkung im NTR-VA.

**Überschuss:**  
Überschuss 2019 IST-Überschuss  
2.540.267,74  
1.981.000 - Übernahme 2019 IST-Überschuss - aoH Summe 2.540.267,74

**Fehlbetrag:**  
Fehlbetrag 2019 IST-Überschuss  
190.579,56  
2.981.000 - Übernahme 2019 IST-Überschuss - aoH Summe 190.579,56

10.01.2020

FINANC. DIFFERENZ

10.01.2020

FINANC. DIFFERENZ

## Sachverhalt

Der gesamte Überschuss des RA 2019 € 2.349.688,18 wird über die Kassenbestände in der EB (per 01.01.2020 aber Beschluss erst voraussichtlich 2021!) dargestellt. In den Kassenbeständen 2020 ist die Summe natürlich enthalten. Daher MUSS dieser Überschuss aus dem Jahr 2019 im NTR-VA 2020 als **MINUS DIFFERENZ** von gerundet €-2.349.700,00 aufscheinen.

## Sachverhalt

Der Überschuss steckt im Vermögenshaushalt (keine Darstellung in VA/NTR-VA) und wird erst mit Beschluss und Erstellung der EB per 01.01.2020 wieder ausgeglichen.

10.01.2020

FINANC. DIFFERENZ

10.01.2020

FINANC. DIFFERENZ

## Sachverhalt

Der Investitions-NW stellt sich ausgeglichen dar, es wurden gemäß Beratung Korrekturen vorgenommen, denn es dürfen NUR Ausgaben für Investitionen in einem Projekt dargestellt werden!

## Sachverhalt

Es wurden Förderungen für KIG COVID 19 in Höhe von € 611.500,00 (Auswirkung auf den Gemeindehaushalt) beantragt. Durch diese Förderungen konnten € 403.400,00 für den Ausgleich des operativen HH aus dem, per 31.12.2019 zu gebuchten Überschuss von € 655.930,60, trotz Investitionen, wieder rückgebucht werden

10.11.2020

FINANZ. ÜBERSCHUSS

10.11.2020

FINANZ. ÜBERSCHUSS

## Fragen

- Fragen von BM Rauchberger
- Rückblick auf letzte Beantwortung
- Schriftliche Beantwortung durch Bgm
- Neuer Stil am 7.11 -> Verweis auf Seite 5
- Rückverweis auf Beantwortung bei VA 2020
- Neue Aspekte

## Weitere Fragen

- Es gab im Vorfeld keine schriftlichen Fragen

10.11.2020

FINANZ. ÜBERSCHUSS

10.11.2020

FINANZ. ÜBERSCHUSS

**Antrag zur Empfehlung an den Gemeinderat:**

**Der GR möge den NTR-VA 2020 incl.MFP bis 2024  
sowie den Dienstpostenplan 2020,  
die Deckungsfähigkeit der Personalkosten,  
sowie Ausgaben mit sachlichem und  
verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die  
Gemeindesteuern beschließen.**

10.11.2020

10.11.2020

ts